

**Neues Stadtquartier Elisabeth-Aue in Berlin-Pankow
B-Plangebiet 3-89 (1. Teilprojekt)**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**ANLAGE 01: Prüfrelevantes Artenspekt-
rum**

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH
c/o ARGE

E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH
bgmr Landschaftsarchitekten GmbH

Bearbeitung:

F. Tugendheim, Ch. Bayer

Berlin, 15.12.2025

Prüfrelevantes Artenspektrum

Im Rahmen des hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind alle im Vorhabenraum (direkter Eingriffsraum + erweiterter Wirkraum) vorkommenden Arten zu prüfen. Formal scharf entsprechend der Privilegierung des §44 Abs. 5 BNatSchG sind nur Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen¹.

Die Quartier- und Lebensraumnachweise resultieren aus der Arterfassung im Rahmen der Landschaftsökologischen Studie 2016 (BGMR 2016) bzw. des Tierökologischen Gutachtens 2016 (UMLAND 2016), der Faunistische Kartierung und Artenschutzgutachten 2024 (UBB 2024B), der Nachkartierung 2025 (NATUR & TEXT 2025) sowie der Biotopkartierung 2024 (UBB 2024A).

Folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten wurden im Vorhabenraum nachgewiesen:

Tab.01: Artenspektrum aller im Vorhabenraum europäisch geschützten Arten mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin, Prüfarm und Prüfgegenstand (Verbotstatbestand).

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|-------------|----------------|-------------------------|--|----------------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |
| Amphibien | Knoblauchkröte | <i>Pelobatus fuscus</i> | - | - | - | 2016-2025 ² | b, s, IV | 3 | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Amsel | <i>Turdus merula</i> | 2016, 1x | 2025, 2x 2024, 3x 2016, 3x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |

¹ und die gefährdeten Verantwortungsarten von Deutschland (Arten, die nach Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 geschützt sind, derzeit in Deutschland noch nicht umgesetzt, daher hier nicht weiter relevant).

² Kein direkter Nachweis im Eingriffs- oder Wirkraum. Eine Nutzung des Eingriffs- und Wirkraums als Landlebensraum einzelner Individuen lässt sich jedoch nicht vollkommen ausschließen. Vgl. Diskussion in Kap. 6.4 des Haupttexts.

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|-------------|------------------------|-------------------------------|--|----------------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |
| Brutvögel | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | 2024, 1 x | 2025, 4x 2024, 4x 2016, 4x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Gastvogel | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | 2024, 1 x | | | | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Brutvögel | Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | | 2025, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | | 2025, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Elster | <i>Pica pica</i> | 2024, 1 x | 2025, 3x 2024, 3x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Gastvögel | Erlenzeisig | <i>Carduelis spinuse</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | nb | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 2025, 4x 2024, 7x 2016, 2x | 2025, 5x 2024, 4x 2016, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Gastvögel | Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | | | | 2016, 1x | b, VSR | V | G | (1)(2) * |
| Gastvögel | Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | V | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Gartenbaumläuf- fer | <i>Certhia brachydactyla</i> | | 2016, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Gastvögel | Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|-------------|-----------------------|--------------------------------------|--|----------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |
| Brutvögel | Gartenrot- schwanz | <i>Phoenicurus phoeni- curus</i> | | 2025, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | | 2025, 1x | | 2024, 1x | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Gastvögel | Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Gastvögel | Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | | | | 2016, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Gastvögel | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Gastvögel | Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | | | | 2016, 2 x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | | 2025, 9x 2024, 7x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Gastvögel | Klappergrasmü- cke | <i>Sylvia curruca</i> | | | | 2024, 1x, 2016, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | 2025, 7x 2024, 8x, | 2016, 1x | 2016, 1x | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Gastvögel | Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | | | | 2024, 1x 2016, 2x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Gastvögel | Kranich | <i>Grus grus</i> | | | | 2024, 1x 2016, 27 | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Gastvögel | Mauersegler | <i>Apus apus</i> | | | 2024, 1x | | b, VSR | - | G | (1)(2)(3) * |

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|-------------|------------------|-----------------------------------|--|-----------------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |
| Gastvögel | Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | | | | 2025, 2016, 26x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | 2025, 5x 2024, 4x, | 2016, 1 x | 2016, 6 x | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Brutvögel | Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | 2024, 1x 2025, 1x | 2025, 4x 2024, 5x, 2016, 4x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Nebelkrähe | <i>Corvus cornix</i> | 2024, 1x | 2025, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Brutvögel | Neuntöter | <i>Lanis collurio</i> | | | | 2024, 1x 2025, 1 x | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | 2025, 2x | 2025, 6x | 2024, 1x 2016, 1x | 2024, 7x | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Gastvögel | Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | | | | 2016, 19x | b, VSR | 1 | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | | 2025, 4x 2024, 3x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Gastvögel | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | | | | 2024, 1x 2016, 3 x | b, VSR | 0 | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | | 2025, 1x 2016, 3x | | | b, VSR | 1 | Art | (1)(2) * |
| Gastvögel | Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | V | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | | 2024, 1x | | 2024, 1x | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|----------------------------|----------------------------|--------------------------------------|--|-----------------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |
| Brutvögel | Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | | 2025, 1x | | 2024, 1x 2016 5x | b, VSR | V | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 2025, 1x | 2025, 7x | 2024, 2x 2016, 2x | 2024, 1x | b, VSR | - | Art | (1)(2)(3) * |
| Brutvögel | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | | 2025, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Gastvögel | Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Gastvögel | Straßentaube | <i>Columba livia f. ur- bana</i> | | | | 2024, 1x | b, VSR | - | G | (1)(2) v |
| Brutvögel | Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palust- ris</i> | | 2024, 1x, 2016, 1x | | | b, VSR | 2 | Art | (1)(2) * |
| Brutvögel | Teichrohrsänger | <i>Acrecephalus scir- paceus</i> | | 2025, 1x 2024, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Gastvögel | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | | | | 2024, 1x, 2016, 18x | b, VSR | - | G | (1)(2) * |
| Brutvögel | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | | 2025, 2x 2016, 3x, 2024, 1x | | | b, VSR | - | Art | (1)(2) * |
| Reptilien | Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 2025, 2x 2024, 3x | - | | | b, s, IV, BV | V | Art | (1)(2)(3) * |
| Säugetiere: Fledermäuse | Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | | | | 2016 | b, s, IV | 3 | Art | (1)(2) * |
| Säugetiere: Fledermäuse | Breitflügelfleder- maus | <i>Eptesicus serotinus</i> | | | 2016 | 2025, 2016 | b, s, IV | 3 | Art | (1)(2) * |

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|----------------------------|--------------------------|----------------------------------|--|----------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |
| Säugetiere: Fledermäuse | Großer Abend- segler | <i>Nyctalus noctula</i> | | | 2016 | 2025 2024 2016 | b, s, IV | 3 | Art | (1)(2) * |
| Säugetiere: Fledermäuse | Kleiner Abend- segler | <i>Nyctalus leisleri</i> | | | 2016 | 2025, 2024 2016 | b, s, IV | R | Art | (1)(2) * |
| Säugetiere: Fledermäuse | Mückenfleder- maus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | | | 2016 | 2025 2024 | b, s, IV | - | Art | (1)(2) * |
| Säugetiere: Fledermäuse | Rauhhaufleder- maus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | | | 2016 | 2025 2024 2016 | b, s, IV | 3 | Art | (1)(2) * |
| Säugetiere: Fledermäuse | Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | | 2016 | 2025 2024 2016 | b, s, IV | 3 | Art | (1)(2) * |

Erläuterungen:

Quartiernachweis

Die Spalte enthält einen Eintrag, wenn der Artnachweis mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte und oder einer Ruhestätte erfolgt ist. Es gilt jeweils für:

Amphibien: Stätten der Winterruhe, Laichgewässer.

Brutvögel: Brutstätten; bzgl. der Boden-, Höhlen und Gebäudebrüter kann das Quartier relativ gut ausgemacht werden, bei Freibrütern ist hier eine gewisse Unschärfe zu postulieren, da z.B. in den randständigen Gehölzen/Gebüschchen ist nicht sicher geklärt, ob der Niststandort sich innerhalb des Eingriffsraums oder außerhalb befindet.

Gastvögel: Gastvögel haben keinen Quartiernachweis, dennoch können sich im Eingriffsraum oder Wirkraum wesentliche Anteile des Nahrungsraums oder temporäre Ruheplätze / Ansitzwarten befinden.

Insekten: Ein Nachweis wird mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte gleichgesetzt.

Reptilien: Ein Nachweis wird mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte gleichgesetzt.

Säugetiere: Die Einordnung erfolgt entsprechend der Einordnung der Kartierer

Fledermäuse: Die Einordnung erfolgt entsprechend der Einordnung der Kartierer und richtet sich nach dem Nachweis von geeigneten Winter, Wochenstuben oder Sommerquartieren.

| Artengruppe | Art | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|-------------|-----|--|----------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |

Farn- und Blütenpflanzen: Ein Nachweis wird mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte gleichgesetzt.

Lebensraumnachweis

Alle sonstigen Nachweise

Gesetzlicher Schutz

b

besonders geschützt nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (13) in Verbindung mit der europäischen Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97), Anhang A oder B

s

zusätzlich streng geschützt nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (14) in Verbindung mit der europäischen Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 Anhang A

VSR

davon als europäische Vogelart besonders geschützt

IV

davon als Art der FFH RL Anhang IV besonders und streng geschützt

BV

Zielarten des Biotopverbunds Berlin

Kategorien nach Roter Liste Berlin

nach GELBRECHT ET.AL. (2022), KLARWITTER ET.AL. (2005), KLAWITTER & KÖSTLER (2017), KIELHORN (2017), KRAUSE ET. AL. (2017), KÜHNEL ET.AL: (2017), KÜHNEL ET.AL: (2015), MACHATZI ET.AL. (2005), MEINIG ET.AL. (2020), PETZOLD (2017), RYSLAVY ET.AL. (2020), SAURE (2005), SCHMIDT (2017), SEITZ ET. AL. (2018) und BÖHNER ET AL (2024).

0

ausgestorben oder verschollen

1

vom Aussterben bedroht

2

stark gefährdet

3

gefährdet

*

ungefährdet

V

Vorwarnliste

R

Extrem selten

-

nicht geführt oder ungefährdet

nb

nicht bewertet

Art der Prüfung / Prüftiefe

| Artengruppe | Art | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nach- weise, soweit bekannt] | | gesetzli- cher Schutz | Rote Liste Berlin | Prüfungsart | |
|-----------------------|---|--|----------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| | | im Eingriffs- raum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffs- raum | im erweiter- ten Wirk- raum | | | Art der Prüfung / Prüftiefe | Prüfgegen- stand |
| Art | Artenspezifische Einzelprüfung | | | | | | | | |
| G | Prüfung in Form von Artengruppen | | | | | | | | |
| Prüfgegenstand | | | | | | | | | |
| (1) | Verbotstatbestand "Tötung & Verletzung" nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG | | | | | | | | |
| (2) | Verbotstatbestand "Störung" nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG, gilt nur für Schutzstatus (s), IV, VSR | | | | | | | | |
| (3) | Verbotstatbestand "Schädigung" nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG | | | | | | | | |
| * | In Verbindung mit § 44 Abs. 5 | | | | | | | | |

Die Prüfung in Form von Artengruppen erfolgt für die folgenden Arten nach Brutgilden in Anlehnung an BOSCH & PARTNER 2020:

| Gilde | Arten |
|--|---|
| • Gilde der Baumbrüter | Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Graureiher |
| • Gilde der Boden- bzw. Freibrüter in Gewässernähe: | Kranich, Stockente |
| • Gilde der Bodenbrüter: | Fitis |
| • Gilde der Sonderstandorte: | Turmfalke |

Gilde

Arten

- Gilde der Gebüsch- und Strauch-
freibrüter: Buchfink, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke
- Gilde der Höhlen-, Halbhöhlen-
Nischen- oder Spaltenbrüter: Feldsperling, Grünspecht, Mauersegler, Straßentaube
- Gilde der Schilf- und Röhricht-
brüter: Rohrweihe, Schilfrohrsänger

**Neues Stadtquartier Elisabeth-Aue in Berlin-Pankow
B-Plangebiet 3-89 (1. Teilprojekt)**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ANLAGE 02: Übersicht über die weiteren, national geschützten Arten im Vorhabenraum

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH

c/o ARGE

E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH

bgmr Landschaftsarchitekten GmbH

Bearbeitung:

F. Tugendheim, Ch. Bayer

Berlin, 15.12. 2025

1. National geschützten Arten im Vorhabenraum / Artenspektrum

In Vorbereitung der Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichts zum Vorhaben erfolgt hier die Darstellung des Artenbestands außerhalb des FFH-Anhangs IV und der europäischen Vogelarten. In den unter Kap. 2.1. Ergebnisse der Arterfassung gelisteten Erhebungen wurden die folgenden, als besonders oder streng nach BNatSchG § 7 Abs. 2 geschützten Arten nachgewiesen. Die Quartier- und Lebensraumnachweise resultieren aus der Arterfassung im Rahmen der Landschaftsökologischen Studie 2016 (BGMR 2016) bzw. des Tierökologischen Gutachtens 2016 (UMLAND 2016), der Faunistische Kartierung und Artenschutzgutachten 2024 (UBB 2024B) sowie der Biotopkartierung 2024 (UBB 2024A) und der Kartierung durch NATUR & TEXT (2025). Folgende mindestens national besonders geschützten Arten (ohne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten) wurden im Vorhabenraum nachgewiesen:

Tab.01: Artenspektrum aller im Vorhabenraum mindestens national besonders geschützten Arten mit Angaben zu Nachweis, gesetzlichem Schutz, Gefährdung in Berlin. Ohne Arten nach Anhang IV FFH-RL oder europäische Vogelarten.

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | gesetzlicher Schutz | Rote Liste Berlin |
|-----------------------|------------------------|--|---|-------------------------|---|-------------------------|---------------------|-------------------|
| | | | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | | |
| Amphibien | Erdkröte | <i>Bufo bufo</i> | | | | 2016, 1x | b | * |
| Amphibien | Teichfrosch | <i>Rana kl. Esculenta, Pelophylax kl. esculentus</i> | | | | 2016, 1x 2024, 1x | b | * |
| Insekten: Bockkäfer | Kleiner Schmalbock | <i>Stenurella melanura</i> | | 2024 | | 2024 | b | * |
| Insekten: Hautflügler | Ackerhummel | <i>Bombus pascuorum</i> | 2024 | 2024, h | 2024 | 2024, h | b | * |
| Insekten: Hautflügler | Blauschwarze Holzbiene | <i>Xylocopa violacea</i> | | 2024 | | 2024 | b | * |

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | gesetzlicher Schutz | Rote Liste Berlin |
|-----------------------|-----------------------------|------------------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---------------------|-------------------|
| | | | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | | |
| Insekten: Hautflügler | Erdhummel | <i>Bombus terrestris/lucorum</i> | 2024 | 2024 | 2024 | 2024 | b | * |
| Insekten: Hautflügler | Gefleckte Kuckuckshummel | <i>Bombus (Psithyrus) vestalis</i> | 2024 | 2024 | 2024 | 2024 | b | * |
| Insekten: Hautflügler | Gelbbindige Furchenbiene | <i>Halictus scabiosae</i> | 2024 | 2024 | 2024 | 2024 | b | * |
| Insekten: Hautflügler | Gemeine Furchenbiene | <i>Lasioglossum calceatum</i> | | 2024 | | 2024 | b | - |
| Insekten: Hautflügler | Gewöhnliche Keulhornbiene | <i>Ceratina cyanea</i> | | 2024 | | 2024 | b | - |
| Insekten: Hautflügler | Helle Erdhummel | <i>Bombus lucorum</i> | | 2024 | | 2024 | b | - |
| Insekten: Hautflügler | Kuckuckshummel | <i>Psithyrus</i> | | 2024 | | 2024 | b | - |
| Insekten: Hautflügler | Maskenbiene | <i>Hylaeus</i> | | 2024 | | 2024 | b | - |
| Insekten: Hautflügler | Schmalbiene | <i>Lasioglossum sp.</i> | 2024 | 2024 | 2024 | 2024 | b | * |
| Insekten: Hautflügler | Steinhummel | <i>Bombus lapidarius</i> | 2024 | 2024 | 2024 | 2024 | b | * |
| Insekten: Hautflügler | Totholz-Blattschneiderbiene | <i>Chorthippus brunneus</i> | | 2024 | | 2024 | b | - |
| Insekten: Hautflügler | Vierbindige Furchenbiene | <i>Halictus quadricinctus</i> | | 2024 | | 2024 | b | 2 |

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | gesetzlicher Schutz | Rote Liste Berlin |
|--------------------------|----------------------------|-------------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---------------------|-------------------|
| | | | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | | |
| Insekten: Laufkäfer | Goldlaufkäfer | <i>Carabus auratus</i> | | 2016 | | 2016, 2025 | b, BV | 3 |
| Insekten: Laufkäfer | Hainlaufkäfer | <i>Carabus nemoralis</i> | | 2016 | | 2016 | b | - |
| Insekten: Laufkäfer | Körnige Laufkäfer | <i>Carabus granulatus</i> | | 2016 | | 2016 | b | - |
| Insekten: Holzkäfer | Scharlachkäfer | <i>Cucujus cinnaberinus</i>) | | | | 2025 | b, s | - |
| Insekten: Heuschrecken | Italienische Schönschrecke | <i>Calliptamus italicus</i> | 2024 | | | | b | 0 |
| Insekten: Libellen | Große Heidelibelle | <i>Sympetrum striolatum</i> | | 2024 | | | b | - |
| Insekten: Libellen | Gemeine Heidelibelle | <i>Sympetrum vulgatum</i> | | 2024 | | | b | - |
| Insekten: Schmetterlinge | Ampfer- Grünwidderchen | <i>Adscita staitices</i> | | 2024 | | 2024 | b | 2 |
| Insekten: Schmetterlinge | Hauhechel-Bläuling | <i>Polyommatus icarus</i> | | 2024, 2016 | | 2024, 2016 | b | - |
| Insekten: Schmetterlinge | Kleiner Feuerfalter | <i>Lycaena phlaeas</i> | | 2024, 2016 | | 2024, 2016 | b | - |
| Insekten: Schmetterlinge | Kleines Wiesenvögelchen | <i>Coenonympha pamphilus</i> | 2024 | 2024, 2016 | 2024 | 2024, 2016 | b | * |
| Insekten: Schmetterlinge | Magerrasen-Perlmutterfalte | <i>Boloria dia</i> | | 2016 | | 2016 | b | 0 |

| Artengruppe | Art | | Quartiernachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | Lebensraumnachweis [Jahr / Anzahl der Nachweise, soweit bekannt] | | gesetzlicher Schutz | Rote Liste Berlin |
|-----------------------------|------------------------|--------------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---------------------|-------------------|
| | | | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | im Eingriffsraum | im erweiterten Wirkraum | | |
| Insekten: Schmetterlinge | Malven-Dickkopffalter | <i>Carcharodus alceae</i> | | 2024, 2016 | | 2024, 2016 | b | 1 |
| Insekten: Schmetterlinge | Schwalbenschwanz | <i>Papilio machaon</i> | | 2016 | | 2016 | B, BV | 3 |
| Insekten: Schmetterlinge | Sonnenröschen Bläuling | <i>Aricia agestis</i> | | 2024, 2016 | | 2024, 2016 | b | 3 |
| Insekten: Schmetterlinge | Violetter Feuerfalte | <i>Lycaena alciphron</i> | | 2016 | | 2016 | b | 3 |
| Säugetiere | Eichhörnchen | <i>Sciurus vulgaris</i> | | 2024 | | 2024 | b | * |
| Säugetiere | Feldhase | <i>Lepus europaeus</i> | | | | 2024 2016, 3x | BV | 3 |
| Säugetiere | Maulwurf | <i>Talpa europaea</i> | 2024 | 2024 | 2024 | 2024 | b | * |
| Säugetiere | Reh | <i>Capreolus capreolus</i> | | | | 2024 | b | * |
| Säugetiere | Rotfuchs | <i>Vulpes vulpes</i> | | | 2024; 1x | 2024 | b | * |
| Farn- und Blütenpflanzen | Kartäuser-Nelke | <i>Dianthus carthusianorum</i> | | 2016, 2024 | | | b | 2 |
| Farn- und Blütenpflanzen | Pracht-Nelke | <i>Dianthus superbus</i> | | 2024 | | | b | 1 |
| Farn- und Blütenpflanzen | Körnchen-Steinbrech | <i>Saxifraga granulata</i> | | 2024 | | | b | V |

Quartiernachweis

Die Spalte enthält einen Eintrag, wenn der Artnachweis mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte und oder einer Ruhestätte erfolgt ist. Es gilt jeweils für:

Amphibien: Stätten der Winterruhe, Laichgewässer.

Brutvögel: Brutstätten; bzgl. der Boden-, Höhlen und Gebäudebrüter kann das Quartier relativ gut ausgemacht werden, bei Freibrütern ist hier eine gewisse Unschärfe zu postulieren, da z.B. in den randständigen Gehölzen/Gebüschern nicht sicher geklärt sein kann, ob der Niststandort sich innerhalb des Eingriffsraums oder außerhalb befindet.

Gastvögel: Gastvögel haben keinen Quartiernachweis, dennoch können sich im Eingriffsraum oder Wirkraum wesentliche Anteile des Nahrungsraums oder temporäre Ruheplätze / Ansitzwarten befinden.

Insekten: Ein Nachweis wird mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte gleichgesetzt.

Reptilien: Ein Nachweis wird mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte gleichgesetzt.

Säugetiere: Die Einordnung erfolgt entsprechend der Einordnung der Kartierer

Fledermäuse: Die Einordnung erfolgt entsprechend der Einordnung der Kartierer und richtet sich nach dem Nachweis von geeigneten Winter, Wochenstuben oder Sommerquartieren.

Farn- und Blütenpflanzen: Ein Nachweis wird mit dem Nachweis einer Fortpflanzungsstätte gleichgesetzt.

Lebensraumnachweis

Alle sonstigen Nachweise

Gesetzlicher Schutz

b

besonders geschützt nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (13) in Verbindung mit der europäischen Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97), Anhang A oder B

s

zusätzlich streng geschützt nach BNatSchG § 7 Abs. 2 (14) in Verbindung mit der europäischen Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97) Anhang A

VSR

davon als europäische Vogelart besonders geschützt

IV

davon als Art der FFH RL Anhang IV besonders und streng geschützt

BV

Zielarten des Biotopverbunds Berlin

Kategorien nach Roter Liste Berlin

0

ausgestorben oder verschollen

1

vom Aussterben bedroht

2

stark gefährdet

3

gefährdet

*

ungefährdet

V

Vorwarnliste

R

Extrem selten

-

nicht geführt oder ungefährdet

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

Inhalt

| | |
|---|----|
| ANLAGE 03.01 Avifauna: Gebüsch- und Strauchfreibrüter | 3 |
| Amsel <i>Turdus merula</i> | 4 |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | 7 |
| Elster <i>Pica pica</i> | 10 |
| Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i> | 14 |
| Neuntöter <i>Lanis collurio</i> | 17 |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | 20 |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | 24 |
| Mönchgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | 27 |
| Brutgilde der Gebüsch- und Strauchbrüter - Sonstige | 30 |
| ANLAGE 03.02 Avifauna: Höhlen- oder Spaltenbrüter | 33 |
| Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> | 34 |
| Buntspecht <i>Dendropcopos major</i> | 38 |
| Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | 42 |
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | 45 |
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | 48 |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | 51 |
| Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i> | 54 |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i> | 57 |
| Brutgilde der Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen- und Spaltenbrüter – Sonstige | 60 |
| ANLAGE 03.03 Avifauna: Bodenbrüter | 63 |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | 64 |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | 68 |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | 71 |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | 75 |
| Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i> | 78 |
| Brutgilde der Bodenbrüter - Sonstige | 81 |
| ANLAGE 03.04 Avifauna: Schilf- und Röhrichtbrüter | 84 |
| Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i> | 85 |
| Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | 88 |
| Brutgilde der Schilf- und Röhrichtbrüter - Sonstige | 91 |
| ANLAGE 03.05 Avifauna: Baumbrüter | 93 |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|-----|
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | 94 |
| Sperber <i>Accipiter nisus</i> | 97 |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | 100 |
| Brutgilde der Baumbrüter - Sonstige..... | 103 |
| ANLAGE 03.06 Avifauna: Boden- und Freibrüter in Gewässernähe | 106 |
| Brutgilde der Boden- bzw. Freibrüter in Gewässernähe | 107 |
| ANLAGE 03.07 Avifauna: Brutgilde der Sonderstandorte | 110 |
| Brutgilde der Sonderstandorte | 111 |
| ANLAGE 03.08 Fledermäuse | 114 |
| Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> | 115 |
| Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | 118 |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | 121 |
| Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> | 125 |
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | 128 |
| Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> | 131 |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 134 |
| ANLAGE 03.09 Reptilien | 137 |
| Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> | 138 |
| ANLAGE 03.10 Amphibien | 141 |
| Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> | 142 |

**ANLAGE 03.01 Avifauna: Gebüsch- und
Strauchfreibrüter**

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Amsel <i>Turdus merula</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland ist die Amsel in nahezu jeden Lebensraumtyp zu finden und gilt als häufig/ weit verbreitete Art. Die maximalen Siedlungsdichten (50 Rev./ 10 ha) werden dabei vor allem in urbanen Bereichen erfasst, dicht gefolgt von Fichten-, Erlenbruch und Auwäldern. Neben dem Buchfinken ist die Amsel mit 7,35–8,9 Revieren die häufigste Brutvogelart Deutschlands. Es zeigt sich allerdings ein deutliches Ost-Westgefälle, wobei die Siedlungsdichte Richtung Westen zunimmt (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Der langfristige Trend deutet auf eine deutliche Zunahme des Bestandes hin, wobei kurzfristig betrachtet ein stabiler Bestand zu erwarten ist. Die Amsel gilt deutschlandweit als ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Im BNatSchG ist die Art als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13 aufgeführt.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Amsel gilt als sehr häufiger Brutvogel und zählt zu den 46 häufigsten Brutvogelarten in Berlin und Brandenburg. Sie kommt hier flächendeckend vor. Im kurzfristigen Trend (1995–2009) ist der Bestand stabil bis leicht schwankend mit signifikanten Zu-/Abnahmen um maximal 20%. Der aktuelle Bestand wird auf 300.000 – 360.000 BP in Brandenburg geschätzt (GEDEON et al. 2014). Auf der Roten Liste Brandenburgs wird die Amsel als ungefährdet gelistet. Sowohl im kurz- als auch im langfristigen Trend sind die Bestände stabil. (RYSILAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 25.000 – 40.000 geschätzt, womit die Amsel in Berlin eine der häufigen Brutvogelarten ist (BÖHMER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wird mit einer deutlichen Zunahme von mindestens 25 % beschrieben. Für den Langzeittrend wird ebenfalls eine deutliche Zunahme prognostiziert. In der Roten Liste Berlin ist die Amsel als ungefährdet beschrieben (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Als Generalist kann die Amsel in vielen Habitaten geeignete Nistplätze finden. Sowohl Wälder als auch Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze usw. kommen als Nistplatz für den Freibrüter in Frage. Vor allem gehölzreiche, städtische Siedlungen, wie Gärten, Parks und Friedhöfe werden eher angenommen als natürliche bzw. naturnahe Waldhabitats, baum-/ strauchlose Gebiete sowie Kiefernmonokulturen werden hingegen gemieden. Nester finden sich in der Regel auf festen Untergründen, Bäumen, Sträucher und an/ in Gebäuden (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrung kommen Regenwürmer, Insekten, aber auch Beeren in Frage.</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Amsel <i>Turdus merula</i> | |
| <p>Wanderung und Phänologie: Bei der Amsel handelt es sich um einen Teilzieher, wobei Amseln in der Stadt eher dort überwintern und Amseln aus dem Wald tendenziell eher Richtung Süden ziehen. Bei Standvögeln werden die Reviere schon im Januar/Februar besetzt. Allerdings tritt der ziehende Anteil zwischen Anfang Februar und Mitte April den Heimzug an. Die Balz erfolgt in den Monaten März bis Mai. Die Brutzeit beginnt im Süden bereits ab Ende Februar, andernorts allerdings erst ab Mitte März- Mit Zweitbruten ist ab Mitte Mai zu rechnen. Das Ende der Brutperiode liegt zwischen Mitte Juli und Anfang August, wobei zu diesem Zeitpunkt noch das Führen von Jungen beobachtet werden kann. Auch Bruten im September sind bekannt. (SÜDBECK et al. 2005) Winterwanderungen laufen westlich und südlich der 0°–Januar–Isotherme. Der südlichste Nachweis befindet sich im Maghreb (BAUER et al. 2012).</p> <p>Alle Angaben nach MYOTIS 2024.</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2016 und 2024 je 3 x und 2025 2x im erweiterten Wirkraum mit Quartier nachgewiesen. Im Jahr 2016 wurde die Art 1x im Eingriffsraum mit Quartier nachgewiesen. Die Brutreviere der Amsel wurden in den Gärten der Einfamilienhaussiedlung östlich des UG erfasst.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> und V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bautätigkeiten im Eingriffsraum für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 10 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Amsel <i>Turdus merula</i> | |
| Störungen angenommen werden kann. Die Quartierstandorte befinden sich im Siedlungsraum mit der entsprechenden Emissionskulisse im Bestand. Von einer emissionsbedingten Verdrängung muss daher nicht ausgegangen werden. Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> reduziert die Gefahr einer Störung weiterhin. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des zukünftigen Wohnblocks kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Der Bestandstrend der Dorngrasmücke ist positiv. Nachdem die Art im 19. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als häufig galt, erlitt sie Ende der 1960er Jahre einen starken Bestandseinbruch in weiten Teilen Europas. Die Populationen in Mittel- und Norddeutschland nahmen zwischen 1955 und 1985 um 10–20% ab, teilweise verursacht durch extreme Dürre in den Zug- und Überwinterungsgebieten. Ab Mitte der 1980er Jahre begann sich der Bestand vielerorts zu erholen. Heute ist die Dorngrasmücke in Deutschland ungefährdet. (avifauna.info)</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Art ist mit ca. 500 - 800 angenommenen Brutpaaren relativ häufig in Berlin (GEDEON et al. 2014). Lokal ist eine starke Bestandsabnahme in der Gatower Feldflur von 42 Rev. 1986 (Steiof 1989) auf 12 Rev. auf gleicher Fläche 2013 dokumentiert (Westphal 2013). Das DDAMonitoring weist in Berlin für den Kurzeittrend allerdings Stabilität aus, auch aus den eingegangenen Meldungen ergibt sich kein Trend. Damit entfällt die Art aus der Vorwarnliste der RL 2003.</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: : Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren (LfU Bayern).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Art überwintert in der afrikanischen Sahelzone oder südlich davon und sind damit Langstreckenzieher. Ab Mitte April kommen die Vögel dann zurück in ihre Brutgebiete in Deutschland. (NABU Artenportraits)</p> <p>Die Art ist Strauchfreibrüter. Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 erstmals mit einem Quartiernachweis im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Das Brutrevier lag in der naturnahen Grünfläche mit RHB.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> und V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die Sensibilität der Dorngrasmücke gegenüber menschlichen Störreizen kann mit einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m (BOSCH & PARTNER (2020)) allgemein als gering bewertet werden, so daß unter Berücksichtigung der bestehenden Gewöhnung daran eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Für das festgestellte Brutreviere im Wirkraum gilt, dass diese durch die Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> entweder nicht besetzt werden oder keine signifikante Störung anzunehmen ist. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Das Quartier der Art ist nicht dem Eingriffsraum zuzusprechen. Der Verbotstatbestand "Schädigung" tritt damit nicht ein. | |
| <input type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Elster <i>Pica pica</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| X | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraumraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: In n den letzten Jahrzehnten kam es zu vermehrtem Abzug der Elster aus den Feldfluren hin zu urbanen Räumen. Es liegt ein deutliches Bestandsgefälle von Südost nach Nordwest vor, wobei die Elster dennoch flächendeckend vorzufinden ist. Dichteschwerpunkte sind vor allem in städtisch geprägten Regionen, wie etwa Hamburg, Berlin, Bremen, Rhein-Main- und Rhein-Ruhr-Gebiet, Halle, Leipzig, München und Chemnitz. Im Nordwesten wäre die Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein Ballungszentrum der Elster. Die geringsten Dichten weist die Lüneburger Heide und das Wendland auf (GEDEON et al. 2014). Aktuell wird auf Bundesebene kurz- und langfristig ein stabiler Bestandstrend beobachtet. In der Roten Liste Deutschland gilt die Elster als ungefährdet (GEDEON et al. 2014, GRÜNEBERG 2015). Im BNatSchG ist sie als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13 gelistet.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Elstern sind mit ca. 30.000 – 45.000 angenommenen Brutpaaren relativ häufig in Berlin und Brandenburg (GEDEON et al. 2014). In Brandenburg wird der Bestand als stabil angenommen, kurzfristig kam es zu einer Zunahme der Bestände. Von den angenommenen Brutpaaren entfallen ca. 2.000 – 2.400 auf Berlin. Im Raum Berlin allerdings ging der Bestand im Kurzzeittrend um mindestens 50% zurück, allerdings geht man von einer Erholung und einer deutlichen Zunahme langfristig aus (BÖHNER et al. 2024). In der Roten Liste Berlin ist die Elster als ungefährdet beschrieben (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Optimalbiotope haben deckungsreiche Strukturen, wie Büsche und Bäume in Kombination mit halboffenen bis offenen, niedrig bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche. Bevorzugt wird die Nähe zu Gewässern oder Feuchtstellen, dichte Waldstrukturen werden hingegen gemieden. Für die erfolgreiche Migration in urbane Bereiche sind vor allem das Baumangebot und ein geringer Prädationsdruck erforderlich. Als Nahrung werden Insekten und Larven, Regenwürmer und Spinnen, im Winter überdies Getreide und Beeren, aber auch Aas aufgenommen. Vor allem in städtischen Siedlungen findet die Futtersuche an Abfällen und Komposthaufen statt. Als Freibrüter benötigt die Elster ein dichtes Astwerk in hohen Bäumen, nutzt aber auch Büsche oder Leitungsmasten (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Elster ist in Deutschland ein Standvogel mit zugähnlichen Bewegungen im Küstenbereich, dabei werden aber keine Meeresflächen überflogen. Die Überwinterung findet dementsprechend im Brutgebiet statt. Der</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Elster <i>Pica pica</i> | |
| <p>Nestbau findet zwischen Anfang Februar und Juni statt, die Eiablage erfolgt dann Mitte/ Ende März bis Anfang Juni. Dies geschieht in urbanen Räumen eher als in ländlichen Gebieten. Die Brutdauer beträgt zwischen 17–24 Tage. Nach 22–30 Tagen werden die Nestlinge flügge (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Alle Angaben nach MYOTIS 2024.</p> <p>Die Art ist Freibrüter. Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 mit einem Quartiernachweis im Eingriffsraum und 2024 und 2025 mit je 3 Quartiernachweisen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Die Brutreviere liegen in den dichten Gehölzbeständen der naturnahe Grünflächen um das RHB, in den Einzelhaussiedlungen mit Garten sowie in den Baumreihen entlang des Blaubeerweges.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> und V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die Sensibilität der Elster gegenüber menschlichen Störreizen kann allgemein als gering bewertet werden, so daß unter Berücksichtigung der bestehenden Gewöhnung daran eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Für die drei festgestellten Brutreviere im Wirkraum gilt, dass diese durch die Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> entweder nicht besetzt werden oder keine signifikante Störung anzunehmen ist. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden.</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Elster <i>Pica pica</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Die Quartiere von Freibrütern sind nicht ganzjährig, sondern nur in der Brutsaison geschützt. Bei ubiquitären und in der Wahl Ihres Brutstandortes sehr flexiblen Arten ist auch bei der Flächeninanspruchnahme von Brutquartieren außerhalb der Brutzeit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Eingriffsraum weiterhin erfüllt ist. Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es daher auch dann nicht zum Tatbestand nach §44 Abs. 1 (3), wenn die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> nicht umgesetzt werden kann. Mit der Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> wird sichergestellt, dass die Quartiere nicht während der Brutzeit aus dem Gebiet entnommen werden.</p> <p>Weiterhin werden die Quartiere durch die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> nach Möglichkeit geschützt.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Es kommt daher nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Sinne des §44 Abs. 1 (3).</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--------------------------------------|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Elster <i>Pica pica</i> | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland siedelten zwischen 2005 und 2009 48.000 - 67.000 BP. Langfristig ist von einer deutlichen Populationssteigerung auszugehen. Kurzfristig ist ein stabiler Bestand zu erwarten. (GRÜNEBERG et al. 2015). Die Nebelkrähe besiedelt den Nordosten flächendeckend. Innerhalb Deutschlands verläuft die Arealgrenze von der Travemündung nach Süden über das Wendland, die Altmark und das Harzvorland bis in die Leipziger Tieflandsbucht und schwenkt dann nach Osten bis zur Oberlausitz (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Die Nebelkrähe besiedelt Brandenburg / Berlin flächendeckend. Der Bestand in Brandenburg wird auf 22.000 - 32.000 Paare geschätzt (LfU Brandenburg - URL: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/#). Im langfristigen Trend und kurzfristigen Trend (1992 – 2016) wird der Art eine stabile Bestandslage attestiert. Laut Rote Liste Brandenburg ist die Nebelkrähe ungefährdet. Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 5.300 – 6.400 geschätzt, womit die Nebelkrähe in Berlin eine verbreitete Brutvogelarten ist (BÖHNER et al. 2024). Im langfristigen Trend und kurzfristigen Trend (1992 – 2016) wird der Art eine zunehmende Bestandslage attestiert. In der Roten Listen Berlin ist die Nebelkrähe als ungefährdet beschrieben (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Die Habitatpräferenzen der Nebelkrähe sind sehr variabel. Sie bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldränder und lichte Auwälder als Brutplätze, die nicht zu weit von ergiebigen Nahrungsquellen wie Grün- und Ackerland, Viehweiden und gedüngten Wiesen entfernt liegen. Als Brutplätze werden auch Felsen oder Heidegebiete am Boden genutzt. Die Nebelkrähe nutzt ebenso Städte und Siedlungen und brütet in Parkanlagen und größeren Gärten. Zur Nahrungssuche nutzt sie ebenso Innenstadtbereiche und Ufer von Binnengewässern (BAUER et al. 2012).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Nebelkrähe ist in Europa Standvogel mit Dismigration sowie Teilzieher. Im Nordosten des Verbreitungsgebiets ist sie Zugvogel. Geräumt werden jedoch nur nördlichste Arealteile Finnlands und Russlands. (BAUER et al. 2012) Die Nebelkrähe lebt in monogamer Dauerehe und ist teilweise ganzjährig im Revier anzutreffen. Bei Abwesenheit ist sie jedoch spätestens ab Januar/ Februar zurück. Eine Ansiedlung erfolgt i. d. R. in geringer Entfernung zum Geburtsort. Die</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i> | |
| <p>Nester befinden sich meist hoch (bis zu 30 m) in Stammnähe oder auf kräftigen Astgabeln. Bevorzugt werden Laubgehölze. Meist keine Brut innerhalb geschlossener Wälder. Bruten auf Felsen, an Gebäuden, auf Gittermasten und am Boden möglich. Die Hauptzeit des Legebeginns ist zwischen Anfang und Ende April. Im Mittel besteht das Gelege aus 3 – 6 Eiern (BAUER et al. 2012).</p> <p>Alle Angaben: MYOTIS 2024.</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 1 x im Eingriffsraum des Vorhabens und im Jahr 2025 1x im erweiterten Wirkraum mit Quartier nachgewiesen. Den Brutstandort bilden die dichten Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche, die Einzelhaussiedlung mit Gärten sowie die Baumreihen entlang des Blaubeerweges.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> und V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubbentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für die Art wurde kein weitere Quartierstandort im Wirkraum festgestellt.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| x | Störungstatbestand besteht nicht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i> | |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Die Quartiere von Freibrütern sind nicht ganzjährig, sondern nur in der Brutsaison geschützt. Bei ubiquitären und in der Wahl Ihres Brutstandortes sehr flexiblen Arten ist auch bei der Flächeninanspruchnahme von Brutquartieren außerhalb der Brutzeit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Eingriffsraum weiterhin erfüllt ist. Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es daher auch dann nicht zum Tatbestand nach §44 Abs. 1 (3), wenn die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> nicht umgesetzt werden kann. Mit der Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> wird sichergestellt, dass die Quartiere nicht während der Brutzeit aus dem Gebiet entnommen werden.</p> <p>Weiterhin werden die Quartiere durch die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> durch eine Festsetzung geschützt.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Es kommt daher nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Sinne des §44 Abs. 1 (3).</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Neuntöter <i>Lanis collurio</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | V | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| X | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland siedelten zwischen 2005 und 2009 48.000 - 67.000 BP. Langfristig ist von einer deutlichen Populationssteigerung auszugehen. Kurzfristig ist ein stabiler Bestand zu erwarten. (GRÜNEBERG et al. 2015). Die Nebelkrähe besiedelt den Nordosten flächendeckend. Innerhalb Deutschlands verläuft die Arealgrenze von der Travemündung nach Süden über das Wendland, die Altmark und das Harzvorland bis in die Leipziger Tieflandsbucht und schwenkt dann nach Osten bis zur Oberlausitz (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Rote Liste Berlin weist den Neuntöter als regelmäßigen Brutvogel mit einer mittleren Häufigkeit und etwa 300 - 350 BP in Berlin aus. Im kurzfristigen Trend (1992 -2016) zeigt sich eine deutliche Bestandszunahme von 25%. Allerdings wird für die langzeitliche Prognose eine deutliche Abnahme erwartet. In der Roten Liste Berlin und Deutschland ist die Art nicht gelistet, in Brandenburg ist der Neuntöter als gefährdet geführt (BÖHNER et al. 2024). Die Rote Liste Brandenburg weist den Neuntöter mit etwa 15.00 – 18.000 BP innerhalb Brandenburgs aus (LFU Brandenburg - URL: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/#)</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Neuntöter bevorzugen offene strukturierte Landschaften mit Plätzen zum Sonnen- und Staubbaden und vielen Hecken und Sträuchern. Auch auf Äckern und an Waldrändern sind sie unterwegs, vorausgesetzt es sind ausreichend Sträucher und Dornengebüsch vorhanden. (NABU Artenportraits)</p> <p>Wanderung und Phänologie: Sie ziehen bereits im August über das Mittelmeer gen Afrika. Im Frühjahr ziehen sie wesentlich weiter östlich entlang des roten Meeres wieder gen Norden.</p> <p>(NABU Artenportraits)</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 1 x im Wirkraum des Vorhabens am Westrand der naturnahen Grünfläche mit RRB nachgewiesen. 2025 wurde kein Nachweis im Wirk- oder Eingriffsraum erbracht.</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Neuntöter <i>Lanis collurio</i> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen <i>V1: Bauzeitenregelung</i> und <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubbentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für das 2024 festgestellte Brutrevier im Wirkraum gilt, dass diese durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung</i> entweder nicht besetzt werden oder keine signifikante Störung anzunehmen ist. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Die Quartiere von Freibrütern sind nicht ganzjährig, sondern nur in der Brutsaison geschützt. Bei ubiquitären und in der Wahl Ihres Brutstandortes sehr flexiblen Arten ist auch bei der Flächeninanspruchnahme von Brutquartieren außerhalb der Brutzeit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Eingriffsraum weiterhin erfüllt ist. Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es daher auch dann nicht zum Tatbestand nach §44 Abs. 1 (3), wenn die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am</i></p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Neuntöter <i>Lanis collurio</i> | |
| <p><i>Blaubeerweg</i> nicht umgesetzt werden kann. Mit der Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> wird sichergestellt, dass die Quartiere nicht während der Brutzeit aus dem Gebiet entnommen werden.</p> <p>Weiterhin werden die Quartiere durch die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> nach Möglichkeit geschützt.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatsstrukturen bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Es kommt daher nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Sinne des §44 Abs. 1 (3).</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland ist die Ringeltaube flächendeckend vertreten. Höhere Konzentrationen findet man dabei vor allem im Nordwesten in urbanen Siedlungsräumen (GEDEON et al. 2014). In der Roten Liste Deutschlands sowie der wandernden Vögel ist die Ringeltaube als ungefährdet beschrieben. Kurzfristig ist der Bestandstrend stabil. Langfristig wird von einer deutlichen Bestandszunahme ausgegangen (GRÜNEBERG et al. 2015, HÜPPOP et al. 2013).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Ringeltaube gilt als häufiger Brutvogel in Brandenburg. Sie kommt hier flächendeckend vor. Im kurzfristigen Trend (1992–2016) ist der Bestand leicht ansteigend mit einer Zunahme von + 24 %. Der aktuelle Bestand wird auf 130.000–180.000 BP in ganz Brandenburg geschätzt. Im langfristigen Trend sind die Bestände stabil. Auf der Roten Liste des Bundeslandes wird die Art als ungefährdet gelistet. (RYSILAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 25.000–40.000 geschätzt, womit die Ringeltaube in Berlin eine der häufigen Brutvogelarten ist (BÖHMER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wird mit einer Zunahme von mindestens 25% gekennzeichnet. Im langfristigen Trend wird ebenfalls eine deutliche Zunahme prognostiziert. In der Roten Listen Berlin ist die Ringeltaube als ungefährdet beschrieben (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Die Art nutzt zum Nahrungserwerb Bereiche mit niedriger bzw. lückiger Vegetation. Sie nimmt hauptsächlich pflanzliche Nahrung wie Samen oder Eicheln und Bucheckern, aber auch Beeren, Früchte und Blüten auf. Die Ringeltaube baut ihre Nester in Baumgruppen offener Landschaften und an Randpartien von Wäldern bzw. Lichtungen. Es konnte eine zunehmende Verstädterung beobachtet werden, bei der Parks, Friedhöfe und auch Bauwerke als Lebensraum dienen. Die Reisinester, welche häufig in größerer Höhe in Stammnähe angelegt wird, sind so rudimentär, dass die Eier oft durch den Nestboden sichtbar sind (SVENSSON et al. 2017, BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Art gehört zu den Teilziehern. Balz- und Paarbildung beginnt in der Regel ab Anfang Februar, bei Stadtvögel eventuell schon zu Jahresbeginn. Die Hauptdurchzugszeit für Ringeltaubentrupps liegt zwischen Mitte März und Ende April. Die Legeperiode beginnt anschließend Mitte/ Ende März und kann sich bis in den Oktober/ November ziehen. Die Eier werden 16–17 Tage bebrütet. Ihre Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in mediterranen bzw. atlantischen Regionen. Vor allem im Nordwesten Deutschlands ist die Art eher Standvogel (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024 | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2016 und 2024 je 1 x im direkten Eingriffsraum in den Gehölzstrukturen entlang des Blaubeerwegs und 2024 7 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens in der naturnahen Grünfläche um das RRB nachgewiesen, alle Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Im Jahr 2025 erfolgten 2x Quartiernachweise im Eingriffsraum und 6x im erweiterten Wirkraum. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> und V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden. | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Eine artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist in BOSCH&PARTNER für die Ringeltaube mit 20 m angegeben. Damit bleiben auch im erweiterten Wirkraum genug Habitatfläche, um einen Brutstandort außerhalb der Fluchtdistanz zu ermöglichen. Weiterhin ist die Art ungefährdet und nimmt auch anthropogene Habitate an. | |
| Durch das Vorhaben ist im Sinne des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art absehbar. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Die Quartiere von Freibrütern sind nicht ganzjährig, sondern nur in der Brutsaison geschützt. Bei ubiquitären und in der Wahl Ihres Brutstandortes flexiblen Arten ist auch bei der Flächeninanspruchnahme von Brutquartieren außerhalb der Brutzeit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Eingriffsraum weiterhin erfüllt ist. Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es daher auch dann nicht zum Tatbestand nach §44 Abs. 1 (3), wenn die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> nicht umgesetzt werden kann. Mit der Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> wird sichergestellt, dass die Quartiere nicht während der Brutzeit aus dem Gebiet entnommen werden.</p> <p>Weiterhin werden die Quartiere durch die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> nach Möglichkeit geschützt.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Es kommt daher nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Sinne des §44 Abs. 1 (3).</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In der Roten Liste Deutschland und der wandernder Vögel wird der Zilpzalp als ungefährdet beschrieben. Kurzfristig wird scheint der Bestand stabil, langfristig deutliche Zunahme prognostiziert (GRÜNEBERG et al. 2015, HÜPPOP et al. 2013). Im BNatSchG ist sie als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13 gelistet.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Mit 150.000–230.000 BP ist der Zilpzalp ein sehr häufiger Brutvogel in BB und flächendeckend im ganzen Bundesland anzutreffen. Dabei sind kaum Vorkommensschwerpunkte auszumachen, sondern eher eine relative Gleichverteilung zu beobachten (GEDEON ET AL. 2014). In der Roten Liste der Brutvögel BB wird der Zilpzalp als ungefährdet eingestuft, kurzfristig ist der Bestand gleichbleibend stabil, ebenso langfristig (RYSILAVY et al. 2019). In Berlin ist der Zilpzalp relativ häufig mit ca. 1.400 – 2.700 Brutpaaren anzutreffen. In der Roten Liste Berlin wird er als ungefährdet eingestuft (BÖHNER et al. 2024). Im kurzfristigen und langfristigen Trend wird sein Bestandsentwicklung als stabil betrachtet (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Bevorzugt gebüsch-/ unterholzreiche Laub- und Mischwaldbestände und Nadelwälder mit hoher Bodenfeuchte, deckungsreiche Fließgewässer, strukturreiche Park- und Gartenanlagen mit großer Bandbreite kleiner Gliederfüßer und deren Entwicklungsstufen. Im Winter gelegentlich Sämereien (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Jahresvogel in nicht zu trockenen Regionen. Im Winter häufig Wechsel vom Brutgebiet zu Bereichen mit starker Krautschicht, vorwiegend am Wasser, v.a. im Schilfröhricht. Einige Datensätze lassen auf Geburts-, Brutplatz- und Reviertreue schließen. Der Zaunkönig ist ein Teilzieher, dessen Hauptdurchzug zwischen Mitte März und Anfang Mai stattfindet. Die erste Eiablage erfolgt ab Anfang April, Zweitbruten zwischen Anfang Juni und Juli. Bei einer Brutdauer von 13–15 (19) Tagen, endet die Brutzeit Ende Juli. (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005)</p> | | | | | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024 | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 1 x, 2016 3 x und 2025 2x im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, die Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Das Brutrevier lag 2024/2025 in den dichten Gehölzbeständen der naturnahen Grünfläche um das RRB und in der Einzelbebauung mit Gärten. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden. | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Die Sensibilität des Zilpzalp gegenüber menschlichen Störreizen kann allgemein als gering bewertet werden, so daß unter Berücksichtigung der bestehenden Gewöhnung daran eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Weiterhin ist die Art in Berlin ungefährdet. Für das festgestellten Brutrevier im Wirkraum gilt, dass dieses durch die Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> entweder nicht besetzt werden oder keine signifikante Störung anzunehmen ist. Die baubedingte Emissionen von stofflichen und nichtstofflichen Emissionen aus dem Baustellenbetrieb führen nicht zu einer Störung, die den Erhaltungszustand lokalen Population der Art gefährden würde. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Mönchgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland ist flächendeckend mit der Mönchgrasmücke besiedelt. Verbreitungsschwerpunkt ist die Mittelgebirgsregion. Es gibt ein Häufigkeitsgefälle von Südwesten nach Nordosten (GEDEON et al. 2014). In der Roten Liste Deutschland und der wandernden Vögel wird die Mönchgrasmücke als ungefährdet eingestuft. Sowohl kurz- als auch langfristig besteht ein deutlich positiver Bestandstrend (GRÜNEBERG et al. 2015; HÜPPOP et al. 2013). Im BNatSchG ist sie als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13 gelistet.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Mönchgrasmücke gilt als häufiger Brutvogel in Brandenburg. Sie kommt hier flächendeckend vor. Im kurzfristigen Trend (1992–2016) zeigt sich eine anhaltend starke Bestandszunahme (+ 177%), u.a. infolge einer Verlagerung der Überwinterungsgebiete, einer Verkürzung der Zugwege und relativ viel „Grün“ im Siedlungsbereich. Der aktuelle Bestand wird auf 300.000–350.000 BP in ganz Brandenburg geschätzt. Im langfristigen Trend sind die Bestände stabil. Auf der Roten Liste des Bundeslandes wird die Art als ungefährdet gelistet. (RYSILAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 5.000–10.000 geschätzt, womit die Mönchgrasmücke in Berlin eine der häufigen Brutvogelarten ist (BÖHMER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wird mit einer deutlichen Zunahme von mindestens 25 % beschrieben. Für den Langzeittrend wird ebenfalls eine deutliche Zunahme prognostiziert. In der Roten Liste Berlin ist die Mönchgrasmücke als ungefährdet beschrieben (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter Die Mönchgrasmücke ist überwiegend in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern (v.a. Auwälder) sowie busch-/ baumreichen Gewässersäumen zu finden. Aber auch Park- und Gartenanlagen weisen eine hohe Dichte der Art in Efeu, Brombeere oder Brennesselbeständen auf. Urbane Siedlungsräume werden zunehmend erschlossen, wenn sie entsprechende Baum-/ Gebüschstrukturen aufweisen. Halbschattige Lagen werden sonnigen Flächen gegenüber vorgezogen. Als Nahrung werden Imagines, Larven und Spinnen, aber auch Beeren und Früchte genutzt. Auch die Aufnahme von Nektar und Staubblättern ist belegt (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Der Stieglitz ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher, dessen Hauptzugszeit zwischen Ende März und Anfang Mai stattfindet. Der Nestbau beginnt zum Laubaustrieb. Die Legeperiode der Art ist zwischen Ende April bis hin</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Mönchgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | |
| zum Anfang August. Dabei fliegen die letzten Jungen spätestens Anfang September aus. Die Brutdauer beträgt 11–13 Tage (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005). | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024 | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 4 x und im Jahr 2025 5 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, die Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Die Brutreviere 2024/25 lagen in den dichten Gehölzbeständen der naturnahen Grünfläche um das RHB und in den Gärten der Wohnbebauung. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden. | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Die Sensibilität des Mönchgrasmücke gegenüber menschlichen Störreizen kann allgemein als gering bewertet werden, so daß unter Berücksichtigung der bestehenden Gewöhnung daran eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Weiterhin ist die Art in Berlin ungefährdet. Für die festgestellten Brutrevier im Wirkraum gilt, dass dieses durch die Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung</i> entweder nicht besetzt werden oder keine signifikante Störung anzunehmen ist. Die baubedingte Emissionen von stofflichen und nichtstofflichen Emissionen aus dem Baustellenbetrieb führen nicht zu einer Störung, die den Erhaltungszustand lokalen Population der Art gefährden würde. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Mönchgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | | | | | |
|--|--------------------------|-----------|--------------|------|--------------------|
| Brutgilde der Gebüsch- und Strauchbrüter - Sonstige | | | | | |
| Die Artengruppe umfasst hier folgende Arten: | | | | | |
| Art | | § | RL D | RL B | Nachweis |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Erlenzeisig | <i>Carduelis spinuse</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| §: b: besonders geschützt, s: streng geschützt, IV: Anhang IV FFH, Art. 1: europäische Vogelart Nachweis: Q: Quartiernachweis im Eingriffsraum, (Q): Quartiernachweis nur im Wirkraum, L: Lebensraumnachweis, P: potenziell möglich, G: Gastvogel Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Für die oben aufgeführten Vogelarten, die ubiquitär, weit verbreitet und ungefährdet sind, gilt, dass Sie im Vorhabenraum nur als Gastvögel nachgewiesen wurden. Ein Quartiernachweis im Eingriffs- und/oder Wirkraum nicht vor.</p> <p>Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Gebüsch- und Strauchbrüter - Sonstige | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für die dargestellten Arten konnte kein Quartier im Eingriffs- oder Wirkraum festgestellt werden. Eine vorhabensbedingte, erhebliche Störung der Arten in Ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist damit nicht absehbar.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Gebüsch- und Strauchbrüter - Sonstige | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.02 Avifauna: Höhlen- oder Spaltenbrüter

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland wird von der Blaumeise flächendeckend besiedelt. Die höchsten Bestandsdichten werden in den urbanen Ballungsräumen (u. a. Rhein-Ruhr-Region, Rhein-Main-Gebiet, mittlerer Neckarraum, Hamburg, Bremen, Hannover, Berlin, Dresden, München) erreicht. Hohe Besiedlungsdichten werden außerdem in den Laubwald dominierten Regionen der Mittelgebirge im Westen und Südwesten Deutschlands sowie im Alpenvorland erreicht. Hingegen werden die Küstenregionen von Nord- und Ostsee, intensiv genutzte und gehölzarme Agrarlandschaften (z. B. Magdeburger Börde, nördliche Uckermark, Thüringer Becken) in relativ geringer Dichte besiedelt. Auch in Nadelwald dominierenden Landschaften (z. B. Altmark, höhere Lagen des Erzgebirges, des Bayerischen Waldes und der Alpen) ist die Blaumeise gelegentlich nachweisbar (GEDEON et al. 2014). Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2023 2 x im direkten Eingriffsraum nachgewiesen, beide Nachweise lassen auf ein Quartier im Eingriffsraum schließen. Im erweiterten Wirkraum wurde ein weiterer Nachweis erbracht.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Blaumeise besiedelt BB flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 400.000-600.000 Paare geschätzt (RYSILAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 31.000 – 46.000 geschätzt, womit die Blaumeise in Berlin eine der häufigsten Brutvogelarten ist (BÖHMER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wurde als stabil gekennzeichnet. Im langfristigen Trend wird eine deutliche Zunahme prognostiziert. In der Roten Listen Berlin ist die Blaumeise als ungefährdet beschrieben (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Als Lebensraum präferiert die Blaumeise lichte, sonnige, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot und üppigem Unterwuchs. Die Art präferiert in diesem Zusammenhang Hartholzauenwälder, Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie sonstige Feuchtwälder. Auch Kleingärten, Gartenstädte, Dörfer, Klein- und Großstadtsiedlungen sowie Parks, Friedhöfe und Feldgehölze werden von der Blaumeise regelmäßig als Habitat erschlossen. Die Spezies ist in nahezu allen Landschaftstypen zu finden, sofern genügend ältere Laubbäume vorhanden sind (BAUER et al. 2012; KRÜGER et al. 2014; SÜDBECK et al. 2005). Daneben werden aber auch regelmäßig Nistkästen, Gebäude, Mauerspalte und ähnliche Strukturen angenommen.</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Blaumeise ist ein Standvogel mit einer Neigung zu unregelmäßigen Abwanderungen. Ab dem Herbst kommt es zur Paarbildung. Die Reviergründung der juvenilen Tiere erfolgt i. d. R. bereits im Herbst bzw. Winter. Die Phase der Nistplatzwahl und des Nestbaus beginnt Anfang März. Die Eiablage erfolgt frühestens Ende März/Anfang April,</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> | |
| <p>die Hauptlegezeit ordnet sich in das Zeitfenster Mitte April bis Anfang Mai ein. Typisch ist eine Jahresbrut mit einer durchschnittlichen Gelegegröße von 7-13 Eiern. Zweitbruten sind möglich. Die Jungvögel schlüpfen nach einer Brutdauer von etwa zwei Wochen. Die Nestlingsdauer beträgt i. d. R. 18-21 Tage (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Alle Angaben nach MYOTIS 2024.</p> <p>Die Blaumeise wurde 2024 mit 1 Quartier im direkten Eingriffsraum und in den Jahren 2016, 2024 und 2025 mit 4 Quartieren im erweiterten Wirkraum nachgewiesen. Die Brutreviere im Wirkraum der Art konzentrieren sich auf den dichten Gehölzbestand der naturnahen Grünfläche mit RRB und den Baumreihen entlang des Blaubeerweges. Im direkten Eingriffsraum lag der Brutstandort in den Gehölzbeständen des Blaubeerweges.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> erheblich reduziert werden, da nicht mit besetzten Bruthöhlen gerechnet werden muss.</p> <p>Die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> verhindert eine versehentliche, baubedingte Tötung oder Verletzung ebenfalls, falls diese durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, reduziert die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> die Gefahr deutlich.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubbentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 5 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> | |
| Störungen angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten. | |
| | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plan 3-89 kommt es in dem Fall zum Verlust von 1 Quartier der Art Blaumeise, wenn zwingende baulicher Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründe der Verkehrssicherheit einen Schutz der Gehölzstrukturen am Blaubeerweg im Rahmen der Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> nicht möglich machen.</p> <p>Ist dies der Fall, sollen potenzielle Quartiere von Höhlenbrütern im Verhältnis 1:2 als CEF Maßnahme CEF1: <i>Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> kompensiert werden. Da entlang des Blaubeerwegs keine besetzten Bruthöhlen festgestellt wurden, versteht sich die Maßnahme als Ersatz für potenzielle Quartiere von Höhlenbrütern. Mit den genannten 20 Höhlenbrüter-Nistkästen, darunter 10 Stk.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nisthöhle für Zielart Kohl- und Blaumeise, Schwanzmeise (z.B. Nisthöhle 1B, Firma Schwegler oder vergleichbar) <p>ist die vorgezogene Kompensation für die Blaumeise gut abgedeckt.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin sicher erfüllt.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| X | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraumraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: In Deutschland findet sich diese Art in allen Großlandschaften. Am dichtesten besiedelt sind die laubholzreichen Regionen des nordostdeutschen Tieflandes und der westlichen Mittelgebirgsregionen. Insgesamt wird von einem Bestand von 680.000 – 900.000 Revieren deutschlandweit ausgegangen (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Brandenburg / Berlin: In Berlin und Brandenburg ist diese Art der Spechtvögel weit verbreitet, wobei angenommen wird das ca. 80.000 – 150.000 Brutpaare in Brandenburg existieren (LfU Brandenburg - URL: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/#). In Berlin geht man von 4.000 – 6.000 Brutpaaren aus, womit er zu den häufigeren Brutvogelarten in Berlin zählt (BÖHNER et al. 2024) . Die Art wagt sich bis in die Innenbereich Berlins vor und nutzt Flächen wie Parks oder sogar Spielplätze als Siedlungsgrund, solange entsprechende Totholzvorkommen gegeben sind. Der Bestand dieser Vogelart wird als gleichbleibend angesehen, mit einer kurzfristigen Zunahme in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Buntspechte nutzen zur Besiedelung ältere Baumbestände aller Art. Sie bevorzugen dabei Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen- und Tiefland-Buchenwälder. Es werden auch laubholzreiche Kieferforste und Parks mit altem Baumbestand werden besiedelt (GEDEON et al. 2014). In Dörfer, Gartenstädte und Kleingartenkolonien dringt er ebenso vor, wenn ein älterer Baumbestand gegeben ist (GEDEON et al. 2014). Buntspechte sind Höhlenbrüter mit einer einzelnen Jahresbrut, in der Regel (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Diese Art gilt als Standvogel, wobei es auch zum Ziehen über kurze Strecken kommen kann, je nach Nahrungsangebot (SÜDBECK et al. 2005). Paarbildung ab Anfang Februar, aber hauptsächlich ab Anfang März. Hauptbrutzeit zwischen Anfang März und Ende April, kann auch bis Mitte Juni hineinreichen. Die durchschnittliche Gelegegröße umfasst 5-7 Eier (SÜDBECK et al. 2005).</p> | | | | | |
| Alle Angaben nach MYOTIS 2024. | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | |
| Die Art ist Höhlenbrüter. Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 mit einem Quartiernachweis im Eingriffsraum nachgewiesen. Der Buntspecht baut seine Höhlen in die Pappeln und Tothölzer im Nordosten des UG (Baumreihe entlang des Blaubeerwegs. 2025 wurde kein Nachweis im Vorhabenraum erbracht. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> erheblich reduziert werden, da nicht mit besetzten Bruthöhlen gerechnet werden muss. | |
| Die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> verhindert eine versehentliche, baubedingte Tötung oder Verletzung ebenfalls, falls diese durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, reduziert die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> die Gefahr deutlich. | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 20 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) moderat, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten. | |
| | Störungstatbestand besteht |
| x | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plan 3-89 kommt es durch die Maßnahme V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg nicht zum Verlust des Quartiers der Art. | |
| Sollten Baumfällungen trotzdem nötig werden, sollen potenzielle Quartiere von Höhlenbrütern im Verhältnis 1:2 als CEF Maßnahme CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung kompensiert werden. Da entlang des Blaubeerwegs keine besetzten Bruthöhlen festgestellt wurden, versteht sich die Maßnahme als Ersatz für potenzielle Quartiere von Höhlenbrütern. Mit den genannten 20 Höhlenbrüter-Nistkästen, darunter 10 Stk. | |
| <ul style="list-style-type: none"> Nisthöhle für Zielart Buntspecht (z.B. Schwegler Spechthöhle 1SH, oder vergleichbar) | |
| ist die vorgezogene Kompensation für den Buntspecht gut abgedeckt. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| Die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, bleibt weiterhin sicher erfüllt. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraumraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Der geschätzte Bestand an Brutpaaren des Gartenbaumläufers in Deutschland beläuft sich auf ca. 400.000 – 550.000. Dabei ist diese Art flächendeckend in Deutschland verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt findet sich in westlichen Regionen Deutschlands, vor allem rund um das Ruhrgebiet und dem Teutoburger Wald. Der Gartenbaumläufer gilt in Deutschland als ungefährdet (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Innerhalb von Berlin und Brandenburg beläuft sich der Bestand an Brutpaaren um die 20.000 – 30.000 Paare (RYS LAVY et al. 2019). Dabei wurde in Brandenburg kurzfristig von einer Bestandabnahme ausgegangen, während langfristig der Bestand als stabil gilt (RYS LAVY et al. 2019). In Berlin ging man kurzfristig von einer Bestandzunahme aus (BÖHNER et al. 2024). In beiden Bundesländern gilt der Gartenbaumläufer, wie auch in Gesamtdeutschland, als ungefährdet.</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Gartenbaumläufer ist ein Bewohner von lichten Laub- und Mischwäldern. Er bevorzugt vor allem Wälder mit grobborkigen Bäumen (z. B. Eichen, Pappeln und Ulmen). Er ist aber auch in Baumreihen, Allen und Feldgehölzen in ansonsten offenen Arealen zu finden. Die Art dringt mittlerweile auch in Höfe, Obstgärten, Friedhöfen und Parks innerhalb von Siedlungsbereichen vor (SÜDBECK et al. 2005). Als Höhlenbrüter bevorzugt er Ritzen und Spalten hinter abstehender Rinde, nutzt aber auch Baumhöhlen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Diese Art ist ein Standvogel innerhalb Deutschlands. Die Brutplatzbesetzung findet meist zwischen Ende Februar und Mitte März statt. Innerhalb Ende März und Anfang April beginnt die Brutsaison für diese Art. Diese endet meist Ende Juni (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Alle Angaben: MYOTIS 2024.</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2016 1 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Das Brutrevier der Art lag im dichten Gehölzbestand der Naturnahe Grünfläche. 2024 und 2025 wurde kein Nachweis im Vorhabenraum erfasst. .</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> erheblich reduziert werden, da nicht mit besetzten Bruthöhlen gerechnet werden muss.</p> <p>Die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> verhindert eine versehentliche, baubedingte Tötung oder Verletzung ebenfalls, falls diese durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, reduziert die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> die Gefahr deutlich.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 10 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten.</p> | |
| <input type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Gartenbaumläufers. | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraumraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Der Gartenrotschwanz ist deutschlandweit verbreitet. Für die Bundesrepublik wird aktuell von einem Bestand von 67.000-115.000 RP ausgegangen. Deutliche Verbreitungsschwerpunkte lokalisieren sich u. a. im Berliner Raum, in Schleswig-Holstein und entlang des Neckars (BfN 2013a; 2013b; GEDEON et al. 2014;). Die kurzfristige Bestandsentwicklung zeigt sich gegenwärtig stabil (GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Der Gartenrotschwanz besiedelt BB flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 12.500-18.000 Paare geschätzt (RYS LAVY et al. 2019). Dessen langfristiger Trend wird in Brandenburg als abnehmend gekennzeichnet. Im kurzfristigen Trend (1992 – 2016) kam es zu keiner Zunahme des stabil bleibenden Bestandes. Laut Rote Liste Brandenburg ist der Gartenrotschwanz ungefährdet. Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 6.000–7.500 geschätzt (BÖHNER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wies eine Zunahme des Bestandes aus. Im langfristigen Trend wird der Bestand als stabil prognostiziert. In der Roten Liste Berlin wird der Gartenrotschwanz als ungefährdet beschrieben (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand mit entsprechenden Höhlungen gebunden. Daher gehören lichte und aufgelockerte Altholzbestände in Halboffenlandschaften zu den präferierten Lebensräumen. In Laubgehölzen erreicht die Art dabei i. d. R. deutlich höhere Dichten als in Nadelwaldungen. Dem Habitatschema der Art entsprechen auch ältere Baumbestände im Siedlungsraum (z. B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen, in Villenvierteln und Gartenstädten, an Dorfrändern). Auch Streuobstwiesen und Obstgärten werden erschlossen. In der Offenlandschaft genügen oft bereits kleinere Feldgehölze oder Baumhecken den Ansprüchen der Art, soweit geeignete Bruthöhlen vorhanden sind (BAUER et al. 2005; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Als Langstreckenzieher überwintert der Gartenrotschwanz in den Feucht- und Trockensavannen West- und Zentralafrikas. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt überwiegend im Zeitraum April bis Anfang Mai. Überwiegend erfolgt eine Jahresbrut. Die meisten flüggen Jungtiere sind im Juni nachzuweisen. Die Abwanderung aus den Brutrevieren kann bereits ab Anfang Juli einsetzen (Jungvögel), das Maximum des Wegzuges liegt zwischen Ende August und Anfang September (BAUER et al. 2005).</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024. | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 1 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens in den Gärten östlich des Blaubeerwegs nachgewiesen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> erheblich reduziert werden, da nicht mit besetzten Bruthöhlen gerechnet werden muss. | |
| Die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> verhindert eine versehentliche, baubedingte Tötung oder Verletzung ebenfalls, falls diese durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, reduziert die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> die Gefahr deutlich. | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 20 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten. | |
| <input type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Gartenrotschwanzes.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Die gegenwärtige bundesdeutsche Population wird von (GEDEON 2014) auf eine Größenordnung zwischen 3,5 und 5,1 Mio. RP beziffert, was etwa 5 % des europäischen Bestandes entspricht. (BAUER 2012) geben für Mitteleuropa eine durchschnittliche Brutdichte von 15-67 BP/ km² an, wobei der Wert lokal mitunter auch deutlich höher ausfallen kann. Deutschland wird flächendeckend vom Haussperling besiedelt. Aktuell werden auf Bundesebene deutliche Bestandsrückgänge verzeichnet (GEDEON 2014; GRÜNEBERG 2015).</p> <p>Berlin / Brandenburg: Der Haussperling besiedelt BB flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 650.000-950.000 Paare geschätzt (RYSILAVY et al. 2019). Im langfristigen Trend wird für den Haussperling in Brandenburg mit einer Abnahme gerechnet. Im kurzfristigen Trend (1992 – 2016) wurde die Situation als stabil eingeschätzt. Auf der Roten Liste Brandenburg wird der Haussperling als ungefährdet eingestuft (RYSILAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 170.000–210.000 geschätzt, womit der Haussperling in Berlin eine der häufigsten Brutvogelarten ist (BÖHNER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wird als zunehmend gekennzeichnet. Im langfristigen Trend wird die Art als stabil prognostiziert. In der Roten Listen Berlin ist der Haussperling als ungefährdet beschrieben (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Der Haussperling ist als Kulturfollower ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen. Die Art brütet sowohl in urbanen Kernstädten als auch in suburbanen Bereichen, Dörfern und Einzelgehöften. Daneben werden auch sonstige bebaute Bereiche wie Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbegebiete und Bahnhöfe als Brutrevier erschlossen. Als Schlafplätze werden Nischen an Gebäuden, Hecken, Reisighaufen und Bäume genutzt. Sofern im unmittelbaren Umfeld keine geeigneten bzw. nicht ausreichend Nahrungsquellen zur Verfügung werden Nahrungshabitate (v. a. Ackerflächen) bis in 2-5 km von den Revierzentren entfernt aufgesucht. Als Nahrung dienen v. a. Sämereien (u. a. Getreide, Knöterich, Knospen, Miere, Brot, Haushaltsabfälle) (BAUER et al. 2012).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Hauptbrutzeit des Standvogels datiert sich im mitteleuropäischen Raum auf den Zeitraum Mitte/ Ende April bis Ende August/ Mitte September, sie ist jedoch stark vom lokalen Witterungsverlauf bzw. lokalen Temperaturgang abhängig und kann somit von Jahr zu Jahr örtlich stark variieren. I. d. R. werden 2-3 Jahresbruten getätigt (selten 4). Die Gelegegröße umfasst durchschnittlich 4-6 Eier. Die Brutdauer beträgt 10-14 Tage. Die Geschlechtsreife wird</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | |
| mit etwa einem Jahr erreicht. Die Jungvögel unternehmen Dispersionsflüge. Altvögel sind hingegen äußerst standorttreu (BAUER et al. 2012). | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024. | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 7 x und 2025 9x im erweiterten Wirkraum nachgewiesen. Der Haussperling ist ein Koloniebrüter, der häufig in Höhlen am Gebäude brütet. Die Brutreviere dieser Art wurden an der Einfamilienhaussiedlung im Osten des UG nachgewiesen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u> . | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 5 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Haussperlings.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraumraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland erreicht die Kohlmeise insbesondere in den urbanen Ballungsräumen hohe Bestandsdichten. Auffällige Dichteschwerpunkte der Art liegen im Ruhr- und Rhein-Main-Gebiet, im mittleren Neckarraum und in Großstädten wie z. B. Berlin/Potsdam, Hamburg, Nürnberg und München. In der Küstenregionen sowie in durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichneten, waldarmen Gebieten (u. a. nördliche Uckermark, Oderbruch, Magdeburger Börde, Leipziger Tieflandsbucht, Thüringer Becken) werden vergleichsweise geringe Besiedlungsdichten erreicht (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Der Kohlmeise besiedelt BB flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 600.000-900.000 Paare geschätzt (RYSILAVY et al. 2019). Der langfristige Trend wird für die Kohlmeise in Brandenburg als stabil gekennzeichnet. Im kurzfristigen Trend (1992 – 2016) kam es zu einer Zunahme des Bestandes. Laut der Roten Liste Brandenburg ist die Kohlmeise ungefährdet. Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 25.000–37.000 geschätzt, womit die Kohlmeise in Berlin eine der häufigsten Brutvogelarten ist (BÖHNER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wird als stabil gekennzeichnet mit leichten Schwankungen. Im langfristigen Trend wird eine deutliche Zunahme prognostiziert. In der Roten Listen Berlin ist die Kohlmeise als ungefährdet beschrieben (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Die Kohlmeise kommt in annähernd allen baumbestandenen Lebensräumen vor, die genügend geeignete Nistmöglichkeiten aufweisen. Dabei werden Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern präferiert. Auch reine Nadelforste werden von der Spezies besiedelt, soweit ein ausreichendes Angebot an Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden ist. Außerhalb geschlossener Wälder werden u. a. regelmäßig Feldgehölze, Alleen, Parks, Kleingärten und Friedhöfe erschlossen. In städtischen Siedlungen ist die Kohlmeise in der Regel flächendeckend verbreitet und kommt außerhalb der Brutzeit auch in baumarmen Großstadtzentren vor (GEDEON et al. 2014; BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005). Daneben werden aber auch regelmäßig Nistkästen, Gebäude, Mauerspalte und ähnliche Strukturen angenommen.</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Kohlmeise ist ein Standvogel der zu unregelmäßigen Emigrationen neigt. Der Beginn des Revierverhaltens und der Paarbildung liegt zumeist in den Wintermonaten. Die Hauptgesangsperiode erstreckt sich von Mitte Februar bis Anfang Juni und ist im März am intensivsten. Der Legebeginn unterliegt großen jährlichen Schwankungen. Die Eiablage erfolgt jedoch frühestens Ende März/ Anfang April. Die Hauptlegezeit datiert sich auf das Zeitfenster Ende April/</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | |
| Anfang Mai. Die Gelegegröße umfasst durchschnittlich 6-12 Eier. Nachgelege sind möglich. Die Brutsaison ist i. d. R. Mitte Juli abgeschlossen (SÜDBECK et al. 2005). | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024. | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 8 x und im Jahr 2025 7x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, alle Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Die Brutreviere dieser Art konzentrieren sich alle auf den dichten Gehölzbestand der naturnahe Grünfläche und den Baumreihen entlang des Blaubeerweges. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art in ihren Brutstandorten durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u> . | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 5 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten der Kohlmeise. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkungsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Die Bestandsdichte der Schwanzmeise wird in Deutschland mit 92.000 – 170.000 Revieren angenommen, wobei flächendeckend in ganz Deutschland vorkommt. Ein Schwerpunkt ist im Westen des nordwestlichen Tieflandes und den westlichen Mittelgebirgsregionen (GEDEON et al. 2014). Die Schwanzmeise ist als ungefährdet gelistet.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Schwanzmeise besiedelt BB flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 5.700-7.200 Paare geschätzt (RYS LAVY et al. 2019). Der langfristige Trend wird für die Schwanzmeise in Brandenburg als stabil gekennzeichnet. Im kurzfristigen Trend (1992 – 2016) kam es zu einer Abnahme des Bestandes. Laut der Roten Liste Brandenburg ist die Schwanzmeise ungefährdet (RYS LAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 250–450 geschätzt, womit die Schwanzmeise in Berlin eine eher seltenere Brutvogelarten ist (BÖHNER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin ist mit einer starken Abnahme von mindestens 20%, aber weniger als 50% gekennzeichnet. Allerdings wird die Schwanzmeise im langfristigen Trend als stabil prognostiziert. In der Roten Listen Berlin ist die Kohlmeise als ungefährdet beschrieben (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Schwanzmeisen bevorzugen Laub- und Mischwälder mit einer ausgebildeten Strauchschicht. Sie bevölkern aber auch Streuobstweisen Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teiche. Außerdem sind sie auch in gebüschreichen Parks und Grünanlagen, sowie Friedhöfen und Kleingärten zu finden (SÜDBECK et al. 2005). Die Nester finden sich in den Ästen der Bäume und an verwilderten Standorten meist in Rankenpflanzen an Sträuchern (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Schwanzmeisen gelten als Standvogel in Deutschland. Der Nestbau, dieses Freibrüters, beginnt im März und endet Anfang April. Die Brutperiode dauert meist von Ende März bis Mitte Juni. Die durchschnittliche Brutdauer beläuft sich auf 12 - 14 Tage (Südbeck et al. 2005). Jungtiere sind meist ab Anfang Mai flügge, werden aber noch 2 Wochen durch Alttiere betreut (Südbeck et al. 2005).</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i> | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 1 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Der Nachweis lässt auf ein Quartier schließen. Die Schwanzmeise brütete in einer Birke, die zu einem Garten der Einfamilienhaussiedlung nordöstlich des UG. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art in ihren Brutstandorten durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u> . | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 15 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| x | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten der Kohlmeise. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i> | |
| <p>besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | 3 | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Mit einem Bestand von ca. 3-4 Mio. Revieren ist der Star in Deutschland einer der häufigsten Brutvögel. Abgesehen von dichten Wäldern kommt die Art landesweit in einer Vielzahl verschiedener Habitats vor. Dichteschwerpunkte sind für die Magdeburger Börde, das nördliche Harzvorland, Nordsachsen und das zentrale Baden-Württemberg identifiziert. Wintergäste in Deutschland stammen aus Nord- und Nordosteuropa und können hauptsächlich in den nördlichen Teilen der Bundesrepublik angetroffen werden (BAIRLEIN et al. 2014; GEDEON et al. 2014).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Der Star besiedelt BB flächendeckend mit einem Schwerpunkt im Oderbruch. Der landesweite Bestand wird auf 120.000-200.000 Paare geschätzt (RYSILAVY et al. 2019). Der langfristige Trend wird für den Star in Brandenburg als stabil gekennzeichnet. Im kurzfristigen Trend (1992 – 2016) kam es aber zu einer Abnahme des Bestandes. Laut Rote Liste Brandenburg ist der Star ungefährdet (RYSILAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand des Stares wird in Berlin auf 16.000–32.000 geschätzt, womit er relativ häufig auftritt (BÖHNER et al. 2024). Im kurzfristigen Trend für Berlin wurde eine Abnahme des Bestandes festgestellt. Der langfristige Trend wird als stabil prognostiziert. In der Roten Listen Berlin ist der Star als ungefährdet beschrieben (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Außerhalb der Brutzeit kann die Art, je nach Nahrungsverfügbarkeit, häufig in großen Schwärmen, in Obstgärten, Obstplantagen, Obstbaumalleen, Weinbergen und feuchteren Grünländern, an verschlammten Seeufern, auf Sand- und Schotterbänken von Flüssen, am Meeresstrand oder auch auf Deponien und Ruderalfluren angetroffen werden. Die Schlafplätze lokalisieren sich i. d. R. in Schilf-, Laub- und Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Als Bruthabitat präferiert die Spezies Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (vorrangig Baumhöhlen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche (Weideland, Wiesen, Rasen- und Brachflächen, Gärten, Straßenränder etc.). Es werden verschiedenste Lebensräume besiedelt, so z. B. Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln in geschlossenen Waldungen, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen. Daneben erschließt die Spezies regelmäßig auch urbane Habitats (Parks, Gartenstädte, Neubaugebiete und selbst gehölzarme Stadtzentren) (BAUER et al. 2012; STEFFENS et al. 2013; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die nördlichen Brutgebiete des Stars in Europa werden im Winter weitgehend geräumt. In Mitteleuropa tritt die Art als Teil- und Kurzstreckenzieher auf. Der Zug in die Wintergebiete beginnt im September, erreicht sein</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i> | |
| <p>Maximum im Oktober und endet i. d. R. Mitte November. Im Zeitfenster Ende Januar bis Mitte April erfolgt die Rückkehr in die Brutgebiete, wobei der Hauptdurchzug im März stattfindet. Die Eiablage erfolgt ab April. Es werden 1-2 Jahresbruten getätigt (Gelegegröße 4-7 Eier). Ab Ende Mai werden die ersten Jungtiere flügge. Die Brutperiode ist i. d. R. Mitte Juli abgeschlossen (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Alle Angaben: MYOTIS 2024.</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 1x im direkten Eingriffsraum und 7x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Alle Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Die Brutreviere dieser Art wurden entlang des Blaubeerwegs nachgewiesen.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> erheblich reduziert werden, da nicht mit besetzten Bruthöhlen gerechnet werden muss.</p> <p>Die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> verhindert eine versehentliche, baubedingte Tötung oder Verletzung ebenfalls, falls diese durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, reduziert die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> die Gefahr deutlich.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: | |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubbildung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 15 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i> | |
| angenommen werden kann. Von einer erheblichen Störung durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch den Störungstatbestand ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es durch die Maßnahme V3 Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg nicht zum Verlust von Brutstandorten des Stars. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | | | | | |
|--|--|-----------|--------------|------|--------------------|
| Brutgilde der Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen- und Spaltenbrüter – Sonstige | | | | | |
| Die Artengruppe umfasst hier folgende Arten: | | | | | |
| Art | | § | RL D | RL B | Nachweis |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Straßentaube | <i>Columba livia f. urbana</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| §: b: besonders geschützt, s: streng geschützt, IV: Anhang IV FFH, Art. 1: europäische Vogelart Nachweis: Q: Quartiernachweis im Eingriffsraum, (Q): Quartiernachweis nur im Wirkraum, L: Lebensraumnachweis, P: potenziell möglich, G: Gastvogel Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Für die oben aufgeführten Vogelarten, die ubiquitär, weit verbreitet und ungefährdet sind, gilt, dass Sie im Vorhabenraum nur als Gastvögel nachgewiesen wurden. Ein Quartiernachweis im Eingriffs- und/oder Wirkraum nicht vor.</p> <p>Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | | | | | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen- und Spaltenbrüter – Sonstige | |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für die dargestellten Arten konnte kein Quartier im Eingriffs- oder Wirkraum festgestellt werden. Eine vorhabensbedingte, erhebliche Störung der Arten in Ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist damit nicht absehbar.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| x | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Der Nahrungshabitat der Arten Feldsperling und Straßentaube wird durch das Vorhaben verkleinert. Ein vollständiger Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dadurch jedoch nicht, da Nahrungshabitate, Jagdreviere sowie Wanderkorridore und Flugrouten weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| x | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| x | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen- und Spaltenbrüter – Sonstige | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.03 Avifauna: Bodenbrüter

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | 3 | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | - | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | 3 | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | x | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | x | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland: Die Feldlerche ist weiterhin einer der häufigsten Feldvögel Deutschlands, doch ihr Bestand ist in den vergangenen Jahrzehnten massiv eingebrochen. Sie gilt, als gefährdet und steht stellvertretend für den Rückgang vieler Arten der Agrarlandschaft. Der Brutbestand der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) in Deutschland wird für die Jahre 2005 bis 2009 auf etwa 1,3 bis 2 Millionen Reviere geschätzt. Neuere Schätzungen nennen 1,2 bis 1,85 Millionen Brutpaare. Seit den 1980er Jahren hat die Feldlerche in Deutschland dramatische Bestandsverluste erlitten. Der Bestand hat sich seitdem etwa halbiert.</p> <p>NABU 2025 unter https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/fakten/25186.html und https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldlerche/</p> <p>Brandenburg / Berlin: Der geschätzte Brutbestand der Feldlerche in Berlin liegt bei etwa 650 bis 700 Revieren (SCHARON 2020). Das Vorkommen der Art wird in der Roten Liste der Avifauna Berlin mit häufig angegeben. Sowohl der kurzfristige als auch der langfristige Trend ist stabil. Die Art wird in Berlin nicht mehr als gefährdet geführt. (BÖHNER et al. 2024) Jedoch wird in der Roten Liste Berlin, bei den Risikofaktoren, darauf verwiesen, dass die Feldlerche von Naturschutzmaßnahmen und dem verstärkten menschlichen Einwirken abhängig ist (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Die Feldlerche ist ein ausgesprochener Offenlandvogel, der strukturreiche, lückige und wenig bewachsene Flächen mit weitem Horizont bevorzugt. Sie ist stark auf extensiv genutzte Agrarlandschaften angewiesen und meidet dichte, hohe oder stark bewaldete Gebiete. Die Art bevorzugt offene, weitläufige Landschaften mit freiem Horizont und meidet dichte Gehölzstrukturen wie Wälder, Hecken und Siedlungen. Die Art meidet vertikale Strukturen wie Gehölze. Ideale Habitate sind Flächen mit niedriger, lückiger und abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautvegetation, oft mit offenen Bodenstellen Die bevorzugte Vegetationshöhe liegt zwischen 20 und 50 Zentimetern, wobei zu dichte oder zu hohe Bestände gemieden werden. Besonders attraktiv sind Mosaike aus verschiedenen Ackerfrüchten, extensiv genutzten Wiesen, Brachen und mageren Grasflächen. Sie besiedelt sowohl Äcker als auch extensives Grünland, Salzwiesen, Dünen, Heiden und andere baumfreie Freiflächen. Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest am Boden in niedriger Vegetation und sucht auch dort nach Nahrung. Während der Brutzeit benötigt sie ein offenes Sichtfeld, um Feinde frühzeitig zu erkennen. Außerhalb der Brutzeit hält sie sich gern auf Stoppelfeldern, Brachen und Ödland auf.</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | |
| <p>NABU 2025 unter https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/fakten/25186.html und https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldlerche/</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Feldlerche ist in Deutschland und Mitteleuropa überwiegend ein Kurzstreckenzieher mit Überwinterung in Südwesteuropa, während sie in Westeuropa teils Standvogel ist. Das Zugverhalten ist stark von der geografischen Lage und den Witterungsbedingungen abhängig. Die Vögel verlassen ihre Brutgebiete zwischen September und November und ziehen überwiegend in südwestliche Richtungen, vor allem nach Südfrankreich und Spanien, um dort zu überwintern. In Westeuropa, etwa in Großbritannien, Irland und Teilen Frankreichs, bleiben Feldlerchen häufig ganzjährig im Brutgebiet, während Populationen nördlich und östlich der 0-°C-Januar-Isotherme regelmäßig ziehen. Der Heimzug zurück nach Mitteleuropa beginnt je nach Wetterlage Ende Januar, meist aber ab Mitte Februar bis Mitte März.</p> <p>NABU 2025 unter https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/fakten/25186.html und https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldlerche/</p> <p>Aus den Arterfassungen 2024 (UBB 2024, 11 BP im Eingriffs- und Wirkraum) und 2025 (Natur & Text 2025, 9 BP im Eingriffs- und Wirkraum) wird hier eine anzunehmender Bestand von 10 BP im Eingriffs- und Wirkraum abgeleitet.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Baustelleneinrichtung und die Durchführung der Baumaßnahmen kann insbesondere dann eintreten, wenn besetzte Brutstandorte betroffen sind. Mit der Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> kann der Tatbestand einer baubedingten Tötung sicher verhindert werden. Um eine bauzeitliche Wiederbesiedlung des Baufelds zu verhindern und damit das Risiko einer Tötung oder Verletzung zu verhindern, greift Maßnahme <i>V2: Bauzeitliche Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen zur Verhinderung der Quartierbesetzung durch Bodenbrüter</i>.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V2 | Bauzeitliche Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen zur Verhinderung der Quartierbesetzung durch Bodenbrüter |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bautätigkeiten im Eingriffsraum für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | |
| Die aus der Literatur bekannten Fluchtdistanzen der Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) weisen eine weite Spreizung auf und reichen von 100 m (www.fhh-vp-info.de nach STEINBORN ET AL. (2011) im Bezug zu Windkraftanlagen) bis 250 m (SAYER ET AL. 2003). Hier anzunehmen sind 200 – 300 m, innerhalb derer die Art bei bau- oder anlagebedingten Störungen (insbesondere durch optische Reize und vertikale Strukturen) flieht bzw. die Örtlichkeit meidet. Demnach sind auch die 4 (2024) / 5 (2025) weiteren Habitate im erweiterten Wirkraum durch Störung betroffen. Die Störung ist hier dem Tatbestand der Schädigung gleichzusetzen und wird unter Pk. 3.3 behandelt | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Vgl. Pkt. 3.3 |
| x | Störungstatbestand besteht |
| - | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3/89 in Verbindung mit der Störung der Art durch die vertikale Kulissenwirkung kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die 10 Nachweise der Feldlerche (Synthese 2024/2025) erfolgten mit einer Distanz zum Eingriffsraum von kleiner gleich 100 m. Die Lage der Nachweise legt nahe, dass alle nachgewiesenen Habitate im Eingriffs- und Wirkraum durch das Bauvorhaben durch direkte Flächeninanspruchnahme oder die bauzeitliche und anlagebedingte Kulissenwirkung dauerhaft verloren gehen.</p> <p>Es sind daher besondere Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche notwendig.</p> <p>Für die Art als Freilandbrüter und aufgrund der Meidung der Art von vertikalen Strukturen ist die Entwicklung von Habitatflächen im B-Plan-Gebiet nicht möglich. Es sind Ersatzhabitate außerhalb des Vorhabenraums notwendig. Zur Planung von entsprechenden CEF- oder FCS-Maßnahmen im räumlichen Umfeld des Vorhabenraums ist dabei der Bestand an Brutpaaren in den angrenzenden Ackerflächen maßgeblich. Durch artenoptimierte Nutzungsumstellung der Ackerflächen nordwestlich des B-Plangebiets im Rahmen der CEF 3 Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung ist die Aufnahme von 6 von 10 BP im direkten Umfeld möglich.</p> <p>Für die weiteren Brutpaare ist die Entwicklung einer weiteren Feldlerchenerersatzfläche im Rahmen einer FCS-Maßnahme notwendig. Aus dem vorhabensbedingten Verlust von 10 Habitaten geht nach den oben genannten Ausführungen ein Kompensationsdefizit von 4 BP hervor.</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse werden im Hauptdokument in Kap. 6.3 detailliert beschrieben. Die Maßnahmen CEF 3 und FCS 2 werden in einem Artenschutzkonzept weiter hinterlegt.</p> <p>Mit der Umsetzung aller Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche ist der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgewendet bzw. wird ausreichen kompensiert.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| CEF 3 | Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung |
| FCS 2 | Herstellung weiterer Feldlerchenerersatzhabitate |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| x | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| - | nein, Prüfung endet hiermit |
| x | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| <p>Der Erhaltungszustand der Art Feldlerche muss bei Durchführung des Vorhabens durch eine FCS - Maßnahme gestützt werden. Mit der Maßnahme FCS 2 Herstellung weiterer Feldlerchenersthabitate wird das Kompensationsdefizit abgefangen, dass nach der Umsetzung der Maßnahme CEF 2 Herstellung von Feldlerchenhabitaten / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung verbleibt. Der Kompensationsort ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abschließend geklärt. Hier muss für die Sicherung des Erhaltungszustand der Population der Art ein Standort für 4 Brutpaare der Art gefunden werden.</p> | |
| x | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | - | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | - | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | - | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland: Goldammern standen in Deutschland auf der Vorwarnliste (Rote Liste Deutschland, 2016). Mittlerweile haben sich die Bestände aber erholt und die Goldammern gelten nicht mehr als gefährdet (Rote Liste der Brutvögel, 2020).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Goldammer besiedelt BB flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 65.000-120.000 Paare geschätzt (RYS LAVY et al. 2019). Die Art ist in der Roten Liste Brandenburg und Berlin nicht gelistet. Die Goldammer wird in der Roten Liste Berlin als häufig beschrieben, mit einem Bestand von 550-600 Brutpaaren. Im Kurz- und Langfristigen Trend ist die Goldammer als stabil gekennzeichnet (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter / Wanderung und Phänologie: Die Brutperiode der Goldammer beginnt in Mitteleuropa frühestens ab Mitte April und endet spätestens Anfang August. Goldammern ziehen zwei bis drei Jahresbruten groß. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Goldammern bauen ihre Napfnester auf dem Boden oder zumindest in Bodennähe. Das Weibchen legt drei bis fünf Eier. Die Eier sind spindelförmig mit einer glatten, leicht glänzenden Schale. Die Farbe ist weiß bis leicht bläulich, gräulich oder bräunlich und weist in der Regel zarte violett graue sowie einige kräftige schwarze oder dunkelbraune Kritzel und Linien auf. Die Eier werden in einem Abstand von je einem Tag gelegt, die Brutzeit beträgt 11 bis 14 Tage. Es brütet allein der weibliche Elternvogel, der vom Männchen gelegentlich am Nest gefüttert wird. Die Nestlingszeit beträgt 9 bis 14 Tage. Die Nestlinge werden nach dem Schlüpfen zunächst vom Weibchen gehudert, das Männchen trägt derweil Futter herbei, das es an das Weibchen übergibt. (WIKIPEDIA)</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 1 x ohne Brutnachweis im Wirkraum und 2025 im erweiterten Wirkraum mit Quartier nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten jeweils in der naturnahen Grünfläche mit RRB.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann für die Individuen mit Brutstandort außerhalb des Eingriffsraums sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist.</p> <p>Mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art auch für das Brutpaar innerhalb des Eingriffsraums sicher vermieden werden. Die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann bei Umsetzung ebenfalls das Tötungsrisiko verhindern.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bautätigkeiten im Eingriffsraum für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 10 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden.</p> | |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.</p> <p>Durch die Maßnahme <i>V9: Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | |
| besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>In Deutschland siedelten zwischen 2005 und 2009 70.000-130.000 BP. Der langfristige Trend zeigt sich stabil, während der kurzfristige Trend eine deutliche Zunahme aufweist. (GRÜNEBERG et al. 2015) Der Anteil Deutschlands am europäischen Bestand beträgt 1-2 %. Die Nachtigall besiedelt beinahe flächendeckend dicht das Nordostdeutsche Tiefland sowie einige angrenzende Bereiche. Besonders häufig ist sie in der Altmark und vom Havelland bis zum Niederbarnim. Vergleichsweise dicht besiedelt ist zudem das Nordwestdeutsche Tiefland im Süden entlang der Elbe, Aller, Weser Ems und Liepe sowie den Niedersächsischen Börden und dem Münsterland. Weitestgehend fehlend ist die Nachtigall als Brutvogel in Ostfriesland, dem Elbe-Weser-Dreieck und nördlich der Eider. In der Mittelgebirgsregion kommt die Nachtigall vornehmlich in Flusstäler vor. Im Harz dagegen fehlen sie großflächig. In der östlichen Mittelgebirgsregion ist die Nachtigall nur im Thüringer Becken vorkommend, sonst selten. In den Alpen fehlt die Art gänzlich (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Die Nachtigall besiedelt BB flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 22.000-29.000 Paare geschätzt (RYSLAVY et al. 2019). Der langfristige Trend wird in Brandenburg als zunehmend bewertet. Im kurzfristigen Trend (1992 – 2016) war der Bestand stabil. Laut Rote Liste Brandenburg ist die Art ungefährdet. Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 1.900–2.500 geschätzt (BÖHNER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin ergab eine Zunahme des Bestandes. Im langfristigen Trend wird ebenso eine deutliche Zunahme prognostiziert. In der Roten Liste Berlin wird die Nachtigall als ungefährdet beschrieben (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Die Nachtigall präferiert Bruthabitate, die von Gebüsch, feuchten Laubwäldern (weniger Mischwälder) und Feldgehölzen mit ausgeprägter Unterholzschicht geprägt sind. Weiterhin werden Waldränder und Ufersäume stehender wie fließender Gewässer genutzt. Hecken, verwilderte Gärten und Parks sind ebenso Lebensraum und Bruthabitat sommerwarmer und niederschlagsarmer Gebiete. Pappelforste, Weidenwälder und Hartholzauen, Parks und Friedhöfe weisen die höchsten mittleren Siedlungsdichten auf (GEDEON et al. 2014, BAUER et al. 2012).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher. Aus Mittel-Europa zieht sie zwischen Anfang August und Anfang (Mitte) September in Richtung Afrika ab. Hier hält sie sich während des Winters am Süd-Rand der Trockensavanne bis an den Rand des tropischen Regenwaldes auf. Die Nachtigall führt meist eine monogame Saisonhe. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt zwischen Ende März bis Mai. Das Nest befindet sich meist in dichter Krautschicht in unmittelbarer Nähe eines</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | |
| <p>Gebüschs. Teilweise auch in Astgabeln bis ca. 50 cm Höhe. Der Legebeginn ist frühestens Ende April, hauptsächlich jedoch im Mai. Das Gelege umfasst 4-6 Eier, die 13-14 Tage vom Weibchen bebrütet werden. Zumeist findet eine Jahresbrut statt. Die Brutperiode endet i. d. R. Anfang Juli (BAUER et al. 2012).</p> <p>Alle Angaben: MYOTIS 2024.</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 4 x, 2024 5 x und während der Erfassung 2016 4 x im erweiterten Wirkraum mit Quartier nachgewiesen. Im Eingriffsraum des Vorhabens konnten in den Jahren 2024 und 2025 je 1 Quartiernachweis festgestellt werden. Die Quartiere befinden sich alle östlich des Eingriffsraums in Gehölzstrukturen entlang des Blaubeerwegs und der naturnahen Grünfläche mit RRB sowie an der Buswendeschleife im Norden des Eingriffsraums. Ein Nachweis erfolgte im direkten Eingriffsraum in den Gehölzbeständen entlang des Blaubeerwegs.</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann für die Individuen mit Brutstandort außerhalb des Eingriffsraums sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist.</p> <p>Mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art auch für das Brutpaar innerhalb des Eingriffsraums sicher vermieden werden. Die Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> kann bei Umsetzung ebenfalls das Tötungsrisiko verhindern.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bautätigkeiten im Eingriffsraum für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | |
| Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 10 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann. | |
| Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden. | |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des zukünftigen Wohnblocks im B-Plan-Gebiet 7-89 kommt es zum Verlust von 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art, <u>jedoch nur</u> , wenn die Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> aufgrund baulichen Zwängen und/oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht umgesetzt werden kann. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitalelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| Für die ubiquitäre und unbedrohte Art stehen in den Gärten der Einfamilienhäusern, der angrenzenden naturnahen Grünfläche und in der Gehölzstrukturen nördlich des UG ausreichend Ersatzstandorte zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art bleibt daher auch bei dem Verlust eines Brutstandorts bestehen. | |
| | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | OPTIONAL: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alter-nativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Die Dichteverteilung Deutschlands entspricht in etwa der Waldverteilung im Land. Küstenregionen sind wesentlich dünner besiedelt als das walddreiche Tiefland Nordrhein-Westfalens, die Lüneburger Heide, Süd-Mecklenburg oder die Schorfheide. In den walddreichen Mittelgebirgsregionen ist die Art ebenso häufiger vertreten. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Rheinhessen, im Thüringer Becken oder dem nördlichen Oberrheingraben werden hingegen weitestgehend gemieden (GEDEON et al. 2014). In der Roten Liste Deutschland und der wandernder Vögel wird das Rotkehlchen als ungefährdet beschrieben. Sowohl kurz- als auch langfristig scheint sich der Bestand stabil zu halten (GRÜNEBERG et al. 2015, HÜPPOP et al. 2013). Im BNatSchG ist es als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13 gelistet.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Das Rotkehlchen gilt als häufiger Brutvogel in Brandenburg. Es kommt hier flächendeckend vor. Im kurzfristigen Trend (1992–2016) ist der Bestand leicht ansteigend mit einer Zunahme von + 90 %. Der aktuelle Bestand wird auf 350.000–500.000 BP in ganz Brandenburg geschätzt. Im langfristigen Trend sind die Bestände stabil. Auf der Roten Liste des Bundeslandes wird die Art als ungefährdet gelistet (RYS LAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 6.600–9.900 geschätzt, womit das Rotkehlchen in Berlin eine der häufigen Brutvogelarten ist (BÖHNER et al. 2024). Der Kurzfristige Trend ist als zunehmend gekennzeichnet. Der langfristige Trend in Berlin wird als stabil beschrieben. In der Roten Listen Berlin ist das Rotkehlchen als ungefährdet beschrieben (ebd.).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Das Rotkehlchen bevorzugt unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von vielstufigen Laub- und Mischwäldern mit Gewässernähe und dichter Laub- und Hummusschicht. Im Winter findet man die Art vor allem in Parks. Auch Heckenlandschaften mit passendem Strukturangebot werden genutzt. Als Nahrung gelten eine Vielzahl an Insekten, Würmer und Schnecken, nach Beendigung der Brutzeit auch Beeren und Früchte. Nachgewiesen sind auch fischende Rotkehlchen (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Das Rotkehlchen gehört zu den Kurzstrecken- und Teilziehern. Dabei erfolgt der Hauptdurchzug zwischen Anfang März (im Süden) bis Ende April, die Legeperiode beginnt Anfang April (im Süden).</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | |
| <p>Zweitbruten sind von Anfang bis Mitte Juni nachgewiesen. Die Brutdauer beträgt 12–15 Tage. Bei hoher Siedlungsdichte sollte versucht werden, möglichst viele zeitgleich singende Männchen zu erfassen (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Alle Angaben: MYOTIS 2024</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 4 x und im Jahr 2024 3 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, der Nachweis lässt jeweils auf ein Quartier schließen. Die Reviere der Art liegen innerhalb der naturnahen Grünfläche um das RRB und in der östlich angrenzenden Einfamilienhaussiedlung. .</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V4 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bautätigkeiten im Eingriffsraum für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz ist mit 5 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) außerordentlich gering, so daß artspezifisch eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen werden kann.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden.</p> | |
| <input type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des zukünftigen Wohnblocks kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Wissenschaftstelze <i>Motacilla flava</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | - | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | 3 | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | V | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkungsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: In Deutschland ist die Art fast flächendeckend vertreten und ungefährdet. .</p> <p>Brandenburg / Berlin: Für Berlin werden insgesamt 25 bis 30 Brutpaare bzw. Brutreviere angegeben (BÖHNER et al. 2024). Schwerpunkt der Verbreitung sind die nördlichen und östlichen Randzonen des Stadtgebietes (OTTO, WITT 2002), zu denen auch die Elisabeth-Aue zählt. In einem weiteren ehemaligen Vorkommensschwerpunkte Berlins, der Gatower Feldflur ist der Bestand stark eingebrochen (WESTPHAL 2013). Im Landschaftsschutzgebiet „Blanken-felde“, das große Teil der landwirtschaftlich geprägten Räume nördlich und westlich der Elisabeth-Aue umfasst, konnten im Jahr 2015 insgesamt 14 Reviere der Wissenschaftstelze festgestellt werden (NATUR & TEXT 2015). Im Bereich der großflächig ackerbaulich geprägten Räume im zentralen Teil des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen Wissenschaftstelze (<i>Motacilla flava</i>) hervorzuheben. Es konnten sechs Reviere, vier südlich des Grabens 5 und zwei nördlich davon registriert werden. Die Wissenschaftstelze gilt in Berlin vom Aussterben bedroht und steht in Brandenburg auf der Vorwarnliste. Der hohe Gefährdungsrad in Berlin ist auf starke Rückgänge der Art, v.a. durch den Verlust oder eine geänderte Nutzung von Landwirtschaftsflächen sowie dem insgesamt geringen Anteil geeigneter großräumiger Acker- und Grünlandgebieten, die der Art einen geeigneten Lebensraum bieten, zurückzuführen (BÖHNER et al. 2024). Laut der Roten Liste Berlin wird bei der Wissenschaftstelze im Kurzzeittrend mit einer starken Abnahme von mindestens 50% gerechnet. Ebenfalls ist der Langzeittrend mit einer deutlichen Abnahme gekennzeichnet (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Die Wissenschaftstelze besiedelt offene, gehölzarme Landschaftsräume, insbesondere Wiesengebiete und Feldfluren. Günstig sind kurzrasige Vegetationsbereiche mit einzelnen horstbildenden Pflanzen, nicht oder lückig bewachsene Bodenstellen sowie erhöhte Sitzwarten. In den zentralen ackerbaulich genutzten Flächen der Elisabeth-Aue findet die Schafstelze entsprechende Habitatbedingungen. Besonders nur lückig mit Getreide bewachsene oder durch Ackerwildkräuter dominierte Bereiche in den Äckern aber auch die kleinflächig vegetationsfreien Trampelpfade bieten der Art lokal günstige Strukturen für die Nahrungssuche oder die Nestanlage.</p> <p>Wanderung und Phänologie: Sie zählt zu den Mittel- oder Langstreckenziehern und verbringt die Winter südlich der Sahara in Afrika. Eine kleine Anzahl bleibt auch im Mittelmeerraum. Die Rückkehr nach Deutschland erfolgt im April.</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Wissenschaftsstelze <i>Motacilla flava</i> | |
| Alle Angaben: BGMR 2016A, Nabu-Artenportraits unter https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/schafstelze/ | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 1x am äußersten Rand des Wirkraums in der Ackerfläche und mehrmals außerhalb des Wirkraums nachgewiesen. Alle Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Es ist allgemein davon auszugehen, dass mobile Tiere wie Vögel außerhalb ihrer Neststandorte sich der Gefahr der Verletzung oder Tötung durch Flucht entziehen können. Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art kann sich allgemein während der Baustelleneinrichtung und Bautätigkeit durch die Beräumung von besetzten Brutstandorten ergeben. Mit der Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird dieses Risiko weitgehend verhindert.</p> <p>Mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V2: Bauzeitliche Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen zur Verhinderung der Quartierbesetzung durch Bodenbrüter</i> wird weiterhin verhindert, dass sich die Art bauzeitlich innerhalb des Baufelds ansiedelt.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V2 | Bauzeitliche Beräumung von Wiesen- und Ackerflächen zur Verhinderung der Quartierbesetzung durch Bodenbrüter |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. Die Brutstandorte der Art wurden 2016 innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche westlich des B-Plan Gebiets 3-89 und nördlich des Grabens 5 festgestellt. 3 der insgesamt 6 Nachweise erfolgte dabei in den Randbereichen des erweiterten Wirkraums mit einer Distanz von 200 – 300 m zu der Eingriffsfläche und damit der anzunehmenden Emissionsquelle im Baubetrieb. Die artspezifische Fluchtdistanz bzw. die planerisch zu berücksichtigende Distanz liegt mit 30 m nach BOSCH&PARTNER 2020 (nach GASSNER Et AL 2010) weit unter dieser Distanz, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dieser Brutstandort und auch die weiteren Brutplätze in der landwirtschaftlichen Fläche, wie sie 2016 festgestellt wurden, während des Baubetriebs und nach Errichtung des Wohnquartiers nicht störungsbedingt aufgegeben werden.</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i> | |
| Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Eine bau- und betriebsbedingten Störung der Arten kann als unerheblich prognostiziert werden. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung der B-Plan-Fläche 3-89 geht ackerbaulich genutzte Fläche, die Habitatpotential für die Wiesenschafstelze besitzt, verloren. Die Arterfassung 2016 zeigte im Eingriffsraum <u>keine</u> Brutstandorte, so dass formal vor dem Hintergrund der verfügbaren Informationen kein Schädigungstatbestand durch das Vorhaben ausgelöst wird.</p> <p>Die CEF- Maßnahmen für die Feldlerche wirken sich auch für die Art Wiesenschafstelze positiv aus, da sich die Habitatpräferenzen der Art gleichen.</p> <p>Insgesamt werden durch das Vorhaben die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben nur marginal berührt und mit den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gedrückt.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| CEF3 | Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|---|-----------|--------------|------|--------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | | | | | |
| Brutgilde der Bodenbrüter - Sonstige | | | | | |
| Die Artengruppe umfasst hier folgende Arten: | | | | | |
| Art | | § | RL D | RL B | Nachweis |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| <p>§: b: besonders geschützt, s: streng geschützt, IV: Anhang IV FFH, Art. 1: europäische Vogelart Nachweis: Q: Quartiernachweis im Eingriffsraum, (Q): Quartiernachweis nur im Wirkraum, L: Lebensraumnachweis, P: potenziell möglich, G: Gastvogel Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert</p> | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt, dass Sie im Vorhabenraum nur als Gastvögel nachgewiesen wurden. Ein Quartiernachweis im Eingriffs- und/oder Wirkraum nicht vor. Die Arten wurden in der Arterfassung je ein Mal als Gastvogel in der naturnahen Grünfläche mit RRB nachgewiesen.</p> <p>Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | | | | | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: | | | | |
| V2 | Bauzeitenregelung | | | | |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas | | | | |
| | Tötungstatbestand besteht | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Bodenbrüter - Sonstige | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für die dargestellten Arten konnte kein Quartier im Eingriffs- oder Wirkraum festgestellt werden. Eine Störung der Arten in Ihrem Nahrungsraum während der Jungenaufzucht kann weiterhin durch die Bauzeitenregelung reduziert werden.</p> <p>Eine vorhabensbedingte, erhebliche Störung der Arten in Ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist damit nicht absehbar.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Der Nahrungshabitat der Arten wird durch das Vorhaben verkleinert.</p> <p>Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden.</p> <p>Ein vollständiger Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dadurch jedoch nicht, da Nahrungshabitats, Jagdreviere sowie Wanderkorridore und Flugrouten weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Bodenbrüter - Sonstige | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.04 Avifauna: Schilf- und Röhrichtbrüter

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | - | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | 3 | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | - | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkungsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: In Deutschland ist der Sumpfrohrsänger bis auf die höheren Lagen der Mittelgebirge flächendeckend vertreten. Als Häufigkeitsklasse wird in der Roten Liste der Avifauna Berlin (BÖHNER et al. 2024) mit mittelhäufig angegeben.</p> <p>Brandenburg / Berlin: In Brandenburg und Berlin wird der Bestand auf 200 – 400 BP geschätzt. Der kurzfristige und langfristige Trend der Bestandsentwicklung weist auf eine starke Abnahme des Bestands hin. In der Roten Liste für Berlin wird die Art daher mit „stark gefährdet“ geführt (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Bis auf die höheren Lagen der Mittelgebirge ist der Sumpfrohrsänger in ganz Deutschland verbreitet. Die Bestandsdichte ist im Nordosten der Republik höher als im Süden. Der bevorzugte Lebensraum sind feuchte Hochstaudenfluren an Gewässerrändern. Er ist nicht wie der Teichrohrsänger oder der Drosselrohrsänger an Schilfbestände gebunden. Der Sumpfrohrsänger bevorzugt dichte Vegetation in Gewässernähe mit dichtem Brennesselbewuchs, Mädesüß und Wasserdost. Im dichten Gebüsch versteckt er sich und ist kaum zu entdecken. Am Boden findet man ihn eher selten, er verbringt sein Leben lieber zwischen den Halmen und Gräsern und baut auch seine Nester dort.</p> <p>Wanderung und Phänologie: Im September beginnt der Aufbruch in sein Winterquartier im tropischen Afrika, er fliegt dabei über Osteuropa. Rückkehr ist im Mai.</p> <p>Alle Angaben: (WITT & STEIOF 2013), Nabu Artenportraits unter https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/sumpfrohrsaenger/</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2024 und 2016 jeweils 1 x im im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, alle Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Im UG wurde der Gesang des Sumpfrohrsänger mehrmals in der naturnahen Grünfläche im Röhricht des RHB vernommen.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i> | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u> . | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird in BOSCH & PARTNER 2020 bzw, GASSNER 2010 nicht genannt. Da es sich um eine eine deckungsliebende Art handelt, ist hier jedoch eine höchstens moderate Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen anzunehmen. | |
| Eine erhebliche Störung in seinen Fortpflanzungsstätten kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> minimiert werden. Von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Sumpfrohrsängers. | |
| Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i> | |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Teichrohrsänger <i>Acrecephalus scirpaceus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | - | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | - | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | - | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkungsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: In Deutschland ist der Teichrohrsänger bis auf die höheren Lagen der Mittelgebirge flächendeckend vertreten. Er ist an Habitate mit Schilf- und Röhrichtbeständen gebunden. Als Häufigkeitsklasse wird in der Roten Liste der Avifauna Berlin (BÖHNER et al. 2024) mit mittelhäufig angegeben.</p> <p>Brandenburg / Berlin: In Brandenburg wird der Bestand auf 24.000 – 32.000 BP geschätzt. Der Teichrohrsänger ist in Berlin und Brandenburg als ungefährdet gekennzeichnet. In Berlin wird ein Bestand von 400-600 Brutpaaren angegeben. Der kurzfristige Trend ist mit einer starken Abnahme gekennzeichnet, hingegen wird der langfristige Trend als stabil beschrieben (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Bis auf die höheren Lagen der Mittelgebirge ist der Teichrohrsänger in ganz Deutschland verbreitet. Der gut getarnte Teichrohrsänger ist eng an vertikale Strukturelemente des Röhrichts gebunden und bevorzugt dichte Schilf-Biotope.</p> <p>Wanderung und Phänologie: Im September beginnt der Aufbruch in sein Winterquartier im tropischen Afrika, er fliegt dabei über Osteuropa. Rückkehr ist im April/Mai.</p> <p>Alle Angaben: (WITT & STEIOF 2013), Nabu Artenportraits unter https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/sumpfrohrsanger/</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 und im Jahr 2024 je 1 x im im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, alle Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Im UG wurde die Art in der naturnahen Grünfläche im Röhricht des RHB nachgewiesen.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Teichrohrsänger <i>Acrecephalus scirpaceus</i> | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u> . | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird in BOSCH & PARTNER 2020 bzw, GASSNER 2010 mit 10 m genannt. Es ist von einer hohen Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen anzunehmen. | |
| Eine erhebliche Störung in seinen Fortpflanzungsstätten kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> minimiert werden. Von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Teichrohrsängers. | |
| Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Teichrohrsänger <i>Acrecephalus scirpaceus</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|---|-----------|--------------|------|--------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | | | | | |
| Brutgilde der Schilf- und Röhrichtbrüter - Sonstige | | | | | |
| Die Artengruppe umfasst hier folgende Arten: | | | | | |
| Art | | § | RL D | RL B | Nachweis |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | b, Art. 1 | - | 3 | G |
| Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | b, Art. 1 | * | 1 | G |
| <p>§: b: besonders geschützt, s: streng geschützt, IV: Anhang IV FFH, Art. 1: europäische Vogelart Nachweis: Q: Quartiernachweis im Eingriffsraum, (Q): Quartiernachweis nur im Wirkraum, L: Lebensraumnachweis, P: potenziell möglich, G: Gastvogel Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert</p> | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Die oben genannten Arten sind in ihren Fortpflanzungsstätten an Röhricht der Schilfstrukturen gebunden. Die Rohrweihe wurde während der Arterfassung 2016 oft auf Beuteflug über der Elisabethhau gesichtet. Der Schilfrohrsänger wurde während der Arterfassung 2024 als einmaliger Gast in der naturnahen Fläche um das RRB festgestellt. Beide Arten haben keinen Brutplatz im Eingriffs- oder Wirkraum.</p> <p>Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |
| Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. | | | | | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | | | | | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | | | | | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: | | | | |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas | | | | |
| | Tötungstatbestand besteht | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Schilf- und Röhrichtbrüter - Sonstige | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für die dargestellten Arten konnte kein Quartier im Eingriffs- oder Wirkraum festgestellt werden. Eine vorhabensbedingte, erhebliche Störung der Arten in Ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist damit nicht absehbar.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Der Nahrungshabitat der Arten wird durch das Vorhaben verkleinert. Ein vollständiger Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dadurch jedoch nicht, da Nahrungshabitats, Jagdreviere sowie Wanderkorridore und Flugrouten weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.</p> | |
| | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.05 Avifauna: Baumbrüter

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | * | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | * | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkungsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: In Deutschland siedeln zwischen 495.000 – 670.000 BP. Die Art ist deutschlandweit verbreitet, wobei ein Nord- / Südgefälle in der Siedlungsdichte besteht. Die Bestandsentwicklung wird in Deutschland kurz wie auch langfristig als stabil angesehen.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Der Eichelhäher gilt als häufiger Brutvogel in Berlin und Brandenburg. Sie kommt hier flächendeckend vor. Im kurzfristigen Trend wurde der Bestand als zunehmend eingeschätzt, langfristig geht man aber von einer Bestandsabnahme aus. Der aktuelle Bestand wird auf 60.000–80.000 BP in ganz Brandenburg und Berlin geschätzt. (GEDEON et al. 2014) Auf der Roten Liste Brandenburgs wird der Eichelhäher als ungefährdet gelistet (RYSLAVY et al. 2019). In Berlin wird er ebenfalls als ungefährdet gelistet, mit einem Bestand von 1.100 – 1.600 Brutpaaren (BÖHNER et al. 2024). Sowohl in kurz– als auch im langfristigen Trend werden die Bestände als stabil angenommen (BÖHNER et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Der Eichelhäher bevorzugt Laub-, Misch- und Nadelwälder mit abwechslungsreichen Strukturen oder halboffene Landschaften mit Baumgruppen. Er wird auch zunehmend in Parks, Friedhöfen und größeren Gärten innerhalb von Ortschaften gesichtet (BAUER et al. 2012). Die Nester finden sich in der Regel innerhalb des Unterbestandes der Bäume oder in jungen Stangengehölzen, seltener in Büschen (BAUER et al. 2012). Die Art bevorzugt überwiegend pflanzliche Nahrung (z. B. Eicheln, Bucheckern, etc.) nutzt aber auch Insekten, Eier und kleinere Jungvögel (BAUER et al. 2012).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Der Eichelhäher ist ein Standvogel bzw. Teilzieher. Zug findet in manchen Jahren aus Osteuropa in Richtung Mitteleuropa statt. Die Revierbesetzung findet in der Regel am März statt (SÜDBECK et al. 2005). Legebeginn ist Ende März bis Anfang April. Die Brutperiode kann sich aber bis in die 2. Julihälfte hinein ziehen (SÜDBECK et al. 2005).</p> | | | | | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024 | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 1 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, alle Nachweise lassen auf ein Quartier schließen. Im UG wurde die Art in dem Gehölzbestand nordwestlich der Tempohomes nachgewiesen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u> . | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird in BOSCH & PARTNER 2020 bzw, GASSNER 2010 nicht genannt. Bei der ubiquitären und ungefährdeten Art ist jedoch von einer hohen Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen anzunehmen. | |
| Eine erhebliche Störung in seinen Fortpflanzungsstätten kann durch die Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> minimiert werden. Von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Eichelhähers. | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | |
| Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| x | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| x | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Sperber <i>Accipiter nisus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | - | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | V | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | V | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkungsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Er gilt aktuell als nicht gefährdet, wurde allerdings – ähnlich wie der Habicht – in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts massiv verfolgt.</p> <p>Brandenburg / Berlin: Der Sperber ist in Berlin ein mittelhäufiger Brutvogel. Der Bestand wird auf 60-80 BP geschätzt. Im langfristigen Trend wird eine Abnahme verzeichnet, während kurzfristig eine Zunahme verzeichnet wird (BÖHNER et al. 2024). Die überraschende Feststellung eines hohen Bestandes des Sperbers nach intensiver Kontrolle aller Berliner Waldgebiete 2003 brachte einen Sprung in der geschätzten Bestandszahl im Vergleich zu den zehn bei Witt (2003) aufgeführten Revieren. Der Anstieg dürfte sowohl methodisch bedingt als auch auf eine reale starke Zunahme zurückzuführen sein. Der Langzeittrend wird hingegen als wie in Brandenburg abnehmend angesehen, da der historische Bestand als noch höher eingestuft wird. Auf der Roten Liste Brandenburg wird er Sperber als gefährdet eingestuft (LfU - URL: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/#)</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Wälder mit hohen alten Nadelbäumen bieten ein perfektes Habitat für den Sperber. Allerdings trifft man ihn auch immer mehr in Siedlungsnähe, Parks und Gärten an. In Überraschungsangriffen stürzen sich Sperber auf ihre Beute und verfolgen sie mit spektakulären Manövern in dichten Wäldern oder zwischen Gebäuden. Teilweise folgen sie den kleinen Beutevögeln sogar zu Fuß bis in Gebüsche hinein. Ihr Nest bauen sie am liebsten am Waldrand hoch oben in alten Nadelbäumen.</p> <p>Wanderung und Phänologie: In Deutschland bleiben ältere Tiere ganzjährig, während Jungtiere oft in Frankreich oder Spanien überwintern. Skandinavische Populationen verbringen den Winter gerne in Mitteleuropa</p> <p>Alle Angaben: NABU Artenportraits</p> <p>Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 1 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Im UG wurde die Art in den Gehölzbestand am östlichen Rand der naturnahen Grünfläche mit RRB nachgewiesen. 2016 und 2024 wurde der Nachweis (ohne Quartier erfasst).</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Sperber <i>Accipiter nisus</i> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u>.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird in BOSCH & PARTNER 2020 bzw, GASSNER 2010 mit 150 m genannt. Der vermutete Brutstandort liegt in einer Distanz von minimal 140 m zum Eingriffsraum. Bei dem nachgewiesenen Brutpaar handelt es sich um Individuen, die einen Siedlungsraum, inkl. Verkehrsinfrastruktur besiedelt hat und von dem sicher anzunehmen ist, dass es eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen angenommen hat.</p> <p>Eine erhebliche Störung in seinen Fortpflanzungsstätten kann durch die Maßnahme V1: <i>Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> minimiert werden. Von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| | Störungstatbestand besteht |
| x | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Sperbers. In die bevorzugten Jagdreviere der Art, die in und zwischen Gehölzen jagt, etwa der Baumreihe am Blaubeerweg, der naturnahen Grünfläche und den Gärten der östlich anschliessenden Wohnbebauung, wird nicht eingegriffen.</p> <p>Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten.</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Sperber <i>Accipiter nisus</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | - | Deutschland | | günstig |
| | streng geschützt | V | Berlin | | unzureichend/günstig |
| | FFH- Anhang IV Art | - | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| x | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkungsraum | | | | | |
| x | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Deutschland: Der Stieglitz besiedelt Deutschland flächendeckend. Etwas höhere Dichten werden dabei in urbanen Siedlungsräumen erreicht (GEDEON et al. 2014). In der Roten Liste Deutschland und der wandernden Vögel wird der Stieglitz als ungefährdet beschrieben. Kurzfristig wird zwar eine starke Abnahme von über 20 % erwartet, langfristig hingegen soll sich der Bestand auf einem stabilen Niveau halten (GRÜNEBERG et al. 2015, HÜPPOP et al. 2013).</p> <p>Brandenburg / Berlin: Der Stieglitz besiedelt Brandenburg flächendeckend. Der landesweite Bestand wird auf 17.500-22.000 Paare geschätzt (RYS LAVY et al. 2019). Der langfristige Trend wird für den Stieglitz in Brandenburg als zunehmend gekennzeichnet. Im kurzfristigen Trend (1992 – 2016) kam es aber zu einer signifikanten Abnahme des Bestandes. Laut Rote Liste Brandenburg ist der Stieglitz ungefährdet (RYS LAVY et al. 2019). Der Brutpaarbestand wird in Berlin auf 4.200– 5.900 geschätzt, womit der Stieglitz in Berlin eine eher häufiger Brutvogelart ist (BÖHNER et al. 2024). Der kurzfristige Trend in Berlin wird als stabil gekennzeichnet. Auch der langfristige Bestand ist stabil. In der Roten Liste Berlin wird der Stieglitz als ungefährdet beschrieben (Böhner et al. 2024).</p> <p>Habitatpräferenzen/Wert gebende Parameter: Der Freibrüter bevorzugt strukturreiche, mosaikartige Landschaften mit lockeren Baumbeständen und Gebüschgruppen. Auch Waldränder werden besiedelt. Geschlossene Baumbestände werden hingegen gemieden. Den Stieglitz findet man in Siedlungen, Kleingärten und Parks mit entsprechender Ausstattung. Wert geben Parameter sind Hochstauden, Brachen und Ruderalflur. Die Nahrungsflächen sollten offen sein und eine samentragende Kraut- und Staudenschicht haben. Es wird vorwiegend pflanzliche Kost aufgenommen (Samen von 152 Pflanzenarten bekannt), zur Brutzeit beträgt der Anteil tierischen Futters gerade einmal 2 % (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Wanderung und Phänologie: Der Stieglitz ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher, dessen Hauptzugszeit zwischen Ende März und Anfang Mai stattfindet. Der Nestbau beginnt zum Laubaustrieb. Die Legeperiode der Art ist zwischen Ende April bis hin zum Anfang August. Dabei fliegen die letzten Jungen spätestens Anfang September aus. Die Brutdauer beträgt 11–13 Tage (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | |
| Alle Angaben: MYOTIS 2024 | |
| Die Art wurde während der Arterfassung im Jahr 2025 1 x im erweiterten Wirkraum des Vorhabens in dem Gehölzbestand am östlichen Rand der naturnahen Grünfläche mit RHB nachgewiesen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Fällung von Bäumen, die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb ergibt sich durch die Lage der Brutstandorte der Art <u>nicht</u> . | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme <i>V7 Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubbildung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird in BOSCH & PARTNER 2020 bzw, GASSNER 2010 mit 15 m genannt. Es ist von einer hohen Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen anzunehmen. | |
| Eine erhebliche Störung in seinen Fortpflanzungsstätten kann durch die Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> minimiert werden. Von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Population durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist nicht auszugehen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Brutstandorten des Stieglitz. | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | |
| Eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht zu erwarten. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| x | Schädigungstatbestand besteht besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| x | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | | | | | |
|--|---------------------------|-----------|--------------|----------|--------------------|
| Brutgilde der Baumbrüter - Sonstige | | | | | |
| Die Artengruppe umfasst hier folgende Arten: | | | | | |
| Art | § | RL D | RL B | Nachweis | |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | b, Art. 1 | - | - | G |
| Kolkkrabe | <i>Corvus corax</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | b, Art. 1 | - | - | G |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | b, Art. 1 | V | 1 | G |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | b, Art. 1 | - | - | G |
| §: b: besonders geschützt, s: streng geschützt, IV: Anhang IV FFH, Art. 1: europäische Vogelart Nachweis: Q: Quartiernachweis im Eingriffsraum, (Q): Quartiernachweis nur im Wirkraum, L: Lebensraumnachweis, P: potenziell möglich, G: Gastvogel Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt, dass Sie im Vorhabenraum nur als Gastvögel nachgewiesen wurden. Ein Quartiernachweis im Eingriffs- und/oder Wirkraum nicht vor.</p> <p>Der Kolkkrabe wurde 2016 und 2024 einmalig beim Überflug über das UG beobachtet und ist daher als Gastvogel zu bewerten. Habicht und Mäusebussard wurden in der Arterfassung 2016 mehrmals beim Überflug über den Vorhabensraum gesichtet. Der Horst eine BP des Mäusebussards wurde 2025 im Landschaftsraum nordöstlich des Graben 5 kartiert. Für den Rotmilan stellt das UG einen geeigneten Nahrungsraum dar. Dieser wurde beim Überflug über das UG gesichtet. In der landschaftsökologischen Studie wurden die Brutreviere etwa 2 km entfernt von der Elisabeth-Aue vermutet (Hartong & Rödel, 2016).</p> <p>Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |
| Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Baumbrüter - Sonstige | |
| Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden. | |
| Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben. | |
| Für die dargestellten Arten konnte kein Quartier im Eingriffs- oder Wirkraum festgestellt werden. Eine vorhabensbedingte, erhebliche Störung der Arten in Ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist damit nicht absehbar. Mit dem angrenzenden Landschaftsräum nördlich des Vorhabensraums (LSG) stehen ausreichend große Flächen für die Nahrungssuche zu Verfügung. | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Der Nahrungshabitat der Arten wird durch das Vorhaben verkleinert. | |
| Durch die Maßnahme V9: <i>Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet</i> wird sichergestellt, dass wildlebenden Fauna Nahrungsquellen und Habitatelemente bereitgestellt, an die diese Arten angepasst sind und die ihren Ansprüchen in besonderem Maße entsprechen. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann damit verringert werden. | |
| Ein vollständiger Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dadurch jedoch nicht, da Nahrungshabitate, Jagdreviere sowie Wanderkorridore und Flugrouten weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V9 | Gebietsheimische Bepflanzung der Grünflächen im Plangebiet |
| | Schädigungstatbestand besteht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Baumbrüter - Sonstige | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.06 Avifauna: Boden- und Freibrüter in Gewässernähe

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|--|---------------------------|-----------|------|------|----------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | | | | | |
| Brutgilde der Boden- bzw. Freibrüter in Gewässernähe | | | | | |
| Die Artengruppe umfasst hier folgende Arten: | | | | | |
| Art | | § | RL D | RL B | Nachweis |
| Kranich | <i>Grus grus</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| §: b: besonders geschützt, s: streng geschützt, IV: Anhang IV FFH, Art. 1: europäische Vogelart Nachweis: Q: Quartiernachweis im Eingriffsraum, (Q): Quartiernachweis nur im Wirkraum, L: Lebensraumnachweis, P: potenziell möglich, G: Gastvogel Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert | | | | | |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

| | | | | | |
|---|------------------------|---|--------------|---|--------------------|
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt, dass Sie im Vorhabenraum nur als Gastvögel nachgewiesen wurden. Ein Quartiernachweis im Eingriffs- und/oder Wirkraum liegt nicht vor. Die Arten wurden in der Arterfassung 2016 und 2024 je ein Mal als Gastvogel nachgewiesen. 2016 wurde der Kranich mehrfach nachgewiesen. Der Kranich nutzt die Acker- und Saumflächen zur Nahrungssuche. Die Stockente wurde beim Überflug beobachtet. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können. | | | | | |

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: *Bauzeitenregelung* kann der Schutz der Art weiter erhöht werden. Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 *Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas* minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.

Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

| | |
|----|---|
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Boden- bzw. Freibrüter in Gewässernähe | |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für die dargestellten Arten konnte kein Quartier im Eingriffs- oder Wirkraum festgestellt werden. Eine Störung der Arten in Ihrem Nahrungsraum während der Jungenaufzucht kann weiterhin durch die Bauzeitenregelung reduziert werden.</p> <p>Eine vorhabensbedingte, erhebliche Störung der Arten in Ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist damit nicht absehbar.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| | Störungstatbestand besteht |
| x | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Der Nahrungshabitat der Arten wird durch das Vorhaben verkleinert. Ein vollständiger Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dadurch jedoch nicht, da Nahrungshabitate, Jagdreviere sowie Wanderkorridore und Flugrouten weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| x | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| x | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Boden- bzw. Freibrüter in Gewässernähe | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

**ANLAGE 03.07 Avifauna: Brutgilde der
Sonderstandorte**

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | | | | | |
|---|--|-----------|--------------|------|--------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | | | | | |
| Brutgilde der Sonderstandorte | | | | | |
| Die Artengruppe umfasst hier folgende Arten: | | | | | |
| Art | | § | RL D | RL B | Nachweis |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | b, Art. 1 | * | * | G |
| <p>§: b: besonders geschützt, s: streng geschützt, IV: Anhang IV FFH, Art. 1: europäische Vogelart Nachweis: Q: Quartiernachweis im Eingriffsraum, (Q): Quartiernachweis nur im Wirkraum, L: Lebensraumnachweis, P: potenziell möglich, G: Gastvogel Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert</p> | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Für die oben aufgeführte Vogelart gilt, dass Sie im Vorhabenraum nur als Gastvögel nachgewiesen wurden. Ein Quartiernachweis im Eingriffs- und/oder Wirkraum liegt nicht vor.</p> <p>Die Art wurden in der Arterfassung 2024 ein Mal als Gastvogel nachgewiesen. Im Vorhabensraum wurde der Turmfalke einmalig am Ende der Brutzeit gesichtet und seine Rufe vernommen. 2016 wurde der Turmfalke mehrfach nachgewiesen. Die Brut des Turmfalken wurde in der landschaftsökologischen Studie im Dorf Blankenfelde nachgewiesen (Hartong & Rödel, 2016).</p> <p>Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können.</p> | | | | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | | | | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | | | | | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung der Art durch die Durchführung der Baumaßnahmen kann sicher ausgeschlossen werden, da eine Gefahr für die Arten nur bei einer Zerstörung eines besetzten Brutstandorts zu erwarten ist. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1: <i>Bauzeitenregelung</i> kann der Schutz der Art weiter erhöht werden.</p> <p>Die betriebsbedingte Verletzung oder Tötung der Art an Glasfronten kann mit der Vermeidungsmaßnahme V7 <i>Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas</i> minimiert und das Risiko von tödlichen Unfällen deutlich reduziert werden.</p> <p>Insgesamt ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.</p> | | | | | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Sonderstandorte | |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| V7 | Vogelfreundliche Glasfronten / Vermeidung von Vogelschlag an Glas |
| | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bauphase für die Individuen mit Quartier im Wirkraum ergeben.</p> <p>Für die dargestellten Arten konnte kein Quartier im Eingriffs- oder Wirkraum festgestellt werden. Eine Störung der Arten in Ihrem Nahrungsraum während der Jungenaufzucht kann weiterhin durch die Bauzeitenregelung reduziert werden.</p> <p>Eine vorhabensbedingte, erhebliche Störung der Arten in Ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist damit nicht absehbar.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Der Nahrungshabitat der Art wird durch das Vorhaben verkleinert. Ein vollständiger Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt dadurch jedoch nicht, da Nahrungshabitate, Jagdreviere sowie Wanderkorridore und Flugrouten weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Artgruppe | |
| Brutgilde der Sonderstandorte | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.08 Fledermäuse

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|---|------------------------|-------------------------------------|--------------|---|------------------------|
| Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | besonders geschützt | V | Deutschland | <input type="checkbox"/> | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt | 3 | Berlin | <input type="checkbox"/> | unzureichend/ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH- Anhang IV Art | 3 | Brandenburg | <input type="checkbox"/> | schlecht / ungünstig |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | <input type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Das Braune Langohr gilt als eine Waldfledermausart, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Sie nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier findet man das Braune Langohr bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.</p> <p>Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind (Fischer 1994, Heise & Schmidt 1988, Mainer 1999, Meschede & Heller 2000). Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Das Braune Langohr zeigt eine ausgeprägte Quartiertreue. Im Sommer bezieht es seine Wochenstubenquartiere vorwiegend im Wald in Baumhöhlen, in Vogel- oder Fledermauskästen sowie seltener in Baumspalten, hinter Borke. Außerdem findet man Wochenstubenquartiere auch in und an Gebäuden, bevorzugt auf Dachböden von Kirchen und Scheunen, die in der Nähe von Wäldern stehen. Hier versteckt sich das Braune Langohr gerne hinter Balken, in den Nischen von Balkenkehlen und Zapfenlöchern, zwischen Dachziegeln und hinter Holzverschalungen. Nur selten hängt es frei an Decken und Wänden. Im Siedlungsbereich findet es außerdem Quartiere in Hohlblocksteinen, Jalousiekästen, hinter Schieferverkleidungen, Fensterläden und Holzverkleidungen. Oft sind dies aber nur Zwischen- und Einzelquartiere.</p> <p>Als Jagdgebiete nutzen die Tiere auffallend dichte Wälder ebenso wie offene Waldbestände. Außerhalb des Waldes jagt das Braune Langohr auf insektenreichen Wiesen, Streuobstwiesen, Friedhöfen und Gärten, an Gebüschgruppen, Einzelbäumen oder Hecken. Häufig kann es entlang linearer Landschaftselemente z.B. an Waldrändern, Gebüsch entlang von Bahnlinien oder auf Lichtungen beim Jagen beobachtet werden (Entwistle et al. 1996, Heise & Schmidt 1988, Meschede & Heller 2000).</p> <p>Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024)</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr *Plecotus auritus*

Die Art wurde bei der Arterfassung 2016 im Vorhabensraum bei Jagdflügen nachgewiesen. Winter-, Sommer und/oder Wochenstubenquartiere im Eingriffs- oder Wirkraum konnten dabei nicht festgestellt werden. Der Eingriffsraum stellt daher nur ein Potentialstandort dar. 2024 und 2025 konnte kein Nachweis der Art erbracht werden.

Allgemeine Beschreibung der Potentialstandorte im Vorhabensraum für Fledermäuse:

- Der ältere Gehölzbestand entlang des Blaubeerweges weist mehrere Quartiermöglichkeiten in Form von Ast- und Baumhöhlen sowie Spalten auf. Insbesondere der stehende Totholzbestand im Norden weist mehrere Spechthöhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.
- Die Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche bieten nur ein geringes Quartierpotenzial, da es sich hier meist um junge Bäume handelt, die noch keine Biotopbaumstrukturen aufweisen.
- An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine zusätzliche Kontrolle der Tempohomes ergab zusätzlich einen negativen Befund. Das Containerdorf wurde zwischenzeitlich beräumt.
- Die Ausflugskontrolle lieferte keinen Hinweis auf eine Besiedlung der Spechthöhlen und Spalten von Fledermäusen. Entlang der Baumreihen des Blaubeerwegs. Es wurden jedoch Fledermäuse gesichtet, die diese Allee vermutlich als Wanderungskorridor zu ihren Nahrungsgebieten nutzen.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit ist nur bei einer Beräumung von besetzten Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren zu erwarten. Mit den Maßnahmen V1: *Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit* wird verhindert, dass Individuen der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit in ihren Sommerquartieren versehentlich getötet werden. Sollten einzelne Individuen entgegen der Erwartungen Höhlungen im Eingriffsraum als Winterquartier annehmen, wird das Risiko der Tötung durch die Maßnahme V4: *Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen* wirksam verhindert. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
|-------------------------------------|--|

| | |
|----|--|
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
|----|--|

| | |
|----|---|
| V4 | Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen |
|----|---|

| | |
|--|---------------------------|
| | Tötungstatbestand besteht |
|--|---------------------------|

| | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
|-------------------------------------|---------------------------------|

3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bautätigkeit und nach Errichtung des Wohngebiets ergeben. Eine erhebliche Störung der Art ist durch das Vorhaben allgemein nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme nicht in räumlicher Nähe zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten stattfindet und eine Wanderung weiterhin möglich ist. Mit der Maßnahme V8: *ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum* wird die anlagebedingte Emission von Licht auf das Notwendige reduziert.

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> | |
| Insgesamt ist der Verbotstatbestand der „Störung“ durch das Vorhaben nicht gegeben. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V8 | Ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben. | |
| Potentialstandorte stellen insbesondere der stehende Totholzbestände mit mehreren Spechthöhlen dar. Mit der Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> werden auch diese Potentialstandorte geschont. Sollte ein Erhalt dieser Potentialbäume aus zwingenden baulichen Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich sein, wird empfohlen, mit der Maßnahme CEF1: <i>Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> einen vorgezogenen Ersatz mit Fledermaushöhlen (z.B. Typ Schwegler Universalhöhle 1FFH) zu schaffen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------------------------|--------------|---|------------------------|
| Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | besonders geschützt | 3 | Deutschland | <input type="checkbox"/> | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt | 3 | Berlin | <input checked="" type="checkbox"/> | unzureichend/ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH- Anhang IV Art | - | Brandenburg | <input type="checkbox"/> | schlecht / ungünstig |
| | | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | <input type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Sie ernährt sich überwiegend von größeren Käfern, z.B. Dung- und Maikäfern, die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Breitflügelfledermaus ist eine unserer größten Fledermäuse und recht weit verbreitet. Dennoch sind die Kenntnisse, insbesondere zur Überwinterung, aufgrund ihrer versteckten Ruheplätze vergleichsweise gering. Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004). Die Breitflügelfledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004, Schmidt 2000).</p> <p>Als Quartier beziehen sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. im Firstbereich von Dachböden, hinter Hausverkleidungen und hinter Fensterläden. Gelegentlich nutzt die Breitflügelfledermaus auch Lüftungsschächte in Gebäuden oder Dehnungsfugen in Brücken. Dabei werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten, so dass die Tiere ihren Hangplatz entsprechend der Witterung wählen können. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen. Kenntnisse zur Überwinterung sind, aufgrund ihrer versteckten Ruheplätze, vergleichsweise gering. Bisher wurden Winterquartiere in Kellern, Stollen, Höhlen und Geröllansammlungen gefunden. Etwa von Oktober bis April hält die Breitflügelfledermaus Winterschlaf.</p> <p>Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024)</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art

Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*

Die Art wurde bei der Arterfassung 2016 und 2025 im Vorhabensraum bei Jagdflügen nachgewiesen. Winter-, Sommer und/oder Wochenstubenquartiere im Eingriffs- oder Wirkraum konnten dabei nicht festgestellt werden. Der Eingriffsraum stellt daher nur ein Potentialstandort dar.

Allgemeine Beschreibung der Potentialstandorte im Vorhabensraum für Fledermäuse:

- Der ältere Gehölzbestand entlang des Blaubeerweges weist mehrere Quartiermöglichkeiten in Form von Ast- und Baumhöhlen sowie Spalten auf. Insbesondere der stehende Totholzbestand im Norden weist mehrere Spechthöhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.
- Die Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche bieten nur ein geringes Quartierpotenzial, da es sich hier meist um junge Bäume handelt, die noch keine Biotopbaumstrukturen aufweisen.
- An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine zusätzliche Kontrolle der Tempohomes ergab zusätzlich einen negativen Befund. Das Containerdorf wurde zwischenzeitlich beräumt.
- Die Ausflugskontrolle lieferte keinen Hinweis auf eine Besiedlung der Spechthöhlen und Spalten von Fledermäusen. Entlang der Baumreihen des Blaubeerwegs. Es wurden jedoch Fledermäuse gesichtet, die diese Allee vermutlich als Wanderungskorridor zu ihren Nahrungsgebieten nutzen.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit ist nur bei einer Beräumung von besetzten Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren zu erwarten. Mit den Maßnahmen *V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit* wird verhindert, dass Individuen der Fledermaus während ihrer Aktivitätszeit in ihren Sommerquartieren versehentlich getötet werden. Sollten einzelne Individuen entgegen der Erwartungen Höhlungen im Eingriffsraum als Winterquartier annehmen, wird das Risiko der Tötung durch die Maßnahme *V4: Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen* wirksam verhindert.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

| | |
|----------|--|
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
|----------|--|

| | |
|----|--|
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
|----|--|

| | |
|----|---|
| V4 | Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen |
|----|---|

| | |
|--|---------------------------|
| | Tötungstatbestand besteht |
|--|---------------------------|

| | |
|----------|---------------------------------|
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
|----------|---------------------------------|

3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bautätigkeit und nach Errichtung des Wohngebiets ergeben.

Eine erhebliche Störung der Art ist durch das Vorhaben allgemein nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme nicht in räumlicher Nähe zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten stattfindet und eine Wanderung weiterhin möglich ist. Mit

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | |
| der Maßnahme V8: <i>ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum</i> wird die anlagebedingte Emission von Licht auf das Notwendige reduziert. Insgesamt ist der Verbotstatbestand der „Störung“ durch das Vorhaben nicht gegeben. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V8 | Ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben. | |
| Potentialstandorte stellen insbesondere der stehende Totholzbestände mit mehreren Spechthöhlen dar. Mit der Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> werden auch diese Potentialstandorte geschont. Sollte ein Erhalt dieser Potentialbäume aus zwingenden baulichen Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich sein, wird empfohlen, mit der Maßnahme CEF1: <i>Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> einen vorgezogenen Ersatz mit mit Fledermaushöhlen (z.B. Typ Schwegler Universalhöhle 1FFH) zu schaffen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
|-------------------------------------|----------------------|-------------------|-------------|---|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | besonders geschützt | V | Deutschland | | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt | 3 | Berlin | | unzureichend/ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH- Anhang IV Art | 3 | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| | Europäische Vogelart | | | | |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

Nachweise im Eingriffsraum

| | | | | | |
|---|------------------------|---|--------------|---|--------------------|
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
|---|------------------------|---|--------------|---|--------------------|

Nachweise im Wirkraum

| | | | | | |
|---|------------------------|----------|--------------|---|--------------------|
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
|---|------------------------|----------|--------------|---|--------------------|

Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt. Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten, wobei Schmetterlinge und größere Zweiflügler den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Der Große Abendsegler jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute in schnellem Flug bei durchschnittlich 20-40 km/h. Die Tiere können aber durchaus Geschwindigkeiten von 50-60 km/h erreichen.

Der Große Abendsegler wird aufgrund einer engen Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet. Er besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich (Labes & Köhler 1987, Dietz et al. 2007). Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässern im Wald, Flusssauen, Randsäume von Waldwiesen, Flusssufer und Städte (Rachwald 1992, Strelkov 1999). Besonders für ziehende Große Abendsegler spielen Gewässer (vor allem Auen) wegen ihres hohen Nahrungsangebotes eine bedeutende Rolle (Weid 2002).

Der Große Abendsegler ist eine typische baumbewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstubenquartiere als auch die Sommerquartiere der Männchen befinden sich in Baumhöhlen. Meistens findet man sie in nach oben ausgefalteten Specht-, Fäulnis- und durch Sturmschäden entstandenen Höhlen sowie in Stammaufrissen oder Borkenspalten. Inzwischen sind auch Quartiere in und an Gebäuden, hinter Außen- und Wandverkleidungen aus Holz, Beton, Blech oder Eternit, in Plattenspalten oder an Flachdachkanten bekannt. Gebäudequartiere werden mitunter als Sommer- und als Winterquartier genutzt (Boonman 2000, Heise 1985, Hochrein 1999, Kleiman 1969, Kock & Altmann 1994, Ruczyński & Bogdanowicz 2005, 2008, Schmidt 1988, Strelkov 1999, Zahn et al. 1999). Außerdem sind aus großräumigen Fledermauskästen ebenfalls Wochenstubenquartiere bekannt.

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | |
| Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024) | |
| Die Art wurde bei der Arterfassung 2016, 2024 und 2025 im Vorhabensraum bei Jagdflügen nachgewiesen. Winter-, Sommer und/oder Wochenstubenquartiere im Eingriffs- oder Wirkraum konnten dabei nicht festgestellt werden. Der Eingriffsraum stellt daher nur ein Potentialstandort dar. | |
| Allgemeine Beschreibung der Potentialstandorte im Vorhabensraum für Fledermäuse: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Der ältere Gehölzbestand entlang des Blaubeerweges weist mehrere Quartiermöglichkeiten in Form von Ast- und Baumhöhlen sowie Spalten auf. Insbesondere der stehende Totholzbestand im Norden weist mehrere Spechthöhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. • Die Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche bieten nur ein geringes Quartierpotenzial, da es sich hier meist um junge Bäume handelt, die noch keine Biotopbaumstrukturen aufweisen. • An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine zusätzliche Kontrolle der Tempohomes ergab zusätzlich einen negativen Befund. Das Containerdorf wurde zwischenzeitlich geräumt. • Die Ausflugskontrolle lieferte keinen Hinweis auf eine Besiedlung der Spechthöhlen und Spalten von Fledermäusen. Entlang der Baumreihen des Blaubeerwegs. Es wurden jedoch Fledermäuse gesichtet, die diese Allee vermutlich als Wanderungskorridor zu ihren Nahrungsgebieten nutzen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit ist nur bei einer Beräumung von besetzten Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren zu erwarten. Mit den Maßnahmen <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird verhindert, dass Individuen der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit in ihren Sommerquartieren versehentlich getötet werden. Sollten einzelne Individuen entgegen der Erwartungen Höhlungen im Eingriffsraum als Winterquartier annehmen, wird das Risiko der Tötung durch die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> wirksam verhindert. | |
| Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden. | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V4 | Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bautätigkeit und nach Errichtung des Wohngebiets ergeben. | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | |
| <p>Eine erhebliche Störung der Art ist durch das Vorhaben allgemein nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme nicht in räumlicher Nähe zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten stattfindet und eine Wanderung weiterhin möglich ist. Mit der Maßnahme V8: <i>ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum</i> wird die anlagebedingte Emission von Licht auf das Notwendige reduziert.</p> <p>Insgesamt ist der Verbotstatbestand der „Störung“ durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V8 | Ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben.</p> <p>Potentialstandorte stellen insbesondere der stehende Totholzbestände mit mehreren Spechthöhlen dar. Mit der Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> werden auch diese Potentialstandorte geschont. Sollte ein Erhalt dieser Potentialbäume aus zwingenden baulichen Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich sein, wird empfohlen, mit der Maßnahme CEF1: <i>Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> einen vorgezogenen Ersatz mit Fledermaushöhlen (z.B. Typ Schwegler Universalhöhle 1FFH) zu schaffen.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|---|------------------------|-------------------------------------|--------------|---|------------------------|
| Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | besonders geschützt | G | Deutschland | <input type="checkbox"/> | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt | R | Berlin | <input checked="" type="checkbox"/> | unzureichend/ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH- Anhang IV Art | 2 | Brandenburg | <input type="checkbox"/> | schlecht / ungünstig |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | <input type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die gelegentlich auch Gebäudequartiere bezieht. Paarungs- und Wochenstubenquartiere sind üblicherweise in Baumhöhlen zu finden. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen. Besonders im nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes werden allerdings auch immer wieder Quartiere in Gebäuden nachgewiesen.</p> <p>Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024)</p> <p>Die Art wurde bei der Arterfassung 2016, 2024 und 2025 im Vorhabensraum bei Jagdflügen nachgewiesen. Winter-, Sommer und/oder Wochenstubenquartiere im Eingriffs- oder Wirkraum konnten dabei nicht festgestellt werden. Der Eingriffsraum stellt daher nur ein Potentialstandort dar.</p> <p>Allgemeine Beschreibung der Potentialstandorte im Vorhabensraum für Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ältere Gehölzbestand entlang des Blaubeerweges weist mehrere Quartiermöglichkeiten in Form von Ast- und Baumhöhlen sowie Spalten auf. Insbesondere der stehende Totholzbestand im Norden weist mehrere Spechthöhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. • Die Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche bieten nur ein geringes Quartierpotenzial, da es sich hier meist um junge Bäume handelt, die noch keine Biotopbaumstrukturen aufweisen. • An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine zusätzliche Kontrolle der Tempohomes ergab zusätzlich einen negativen Befund. Das Containerdorf wurde zwischenzeitlich beräumt. • Die Ausflugskontrolle lieferte keinen Hinweis auf eine Besiedlung der Spechthöhlen und Spalten von Fledermäusen. Entlang der Baumreihen des Blaubeerwegs. Es wurden jedoch Fledermäuse gesichtet, die diese Allee vermutlich als Wanderungskorridor zu ihren Nahrungsgebieten nutzen. | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit ist nur bei einer Beräumung von besetzten Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren zu erwarten.</p> <p>Mit den Maßnahmen <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird verhindert, dass Individuen der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit in ihren Sommerquartieren versehentlich getötet werden. Sollten einzelne Individuen entgegen der Erwartungen Höhlungen im Eingriffsraum als Winterquartier annehmen, wird das Risiko der Tötung durch die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> wirksam verhindert.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V4 | Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bautätigkeit und nach Errichtung des Wohngebiets ergeben.</p> <p>Eine erhebliche Störung der Art ist durch das Vorhaben allgemein nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme nicht in räumlicher Nähe zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten stattfindet und eine Wanderung weiterhin möglich ist. Mit der Maßnahme <i>V8: ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum</i> wird die anlagebedingte Emission von Licht auf das Notwendige reduziert.</p> <p>Insgesamt ist der Verbotstatbestand der „Störung“ durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V8 | Ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> | |
| Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben. | |
| Potentialstandorte stellen insbesondere der stehende Totholzbestände mit mehreren Spechthöhlen dar. Mit der Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> werden auch diese Potentialstandorte geschont. Sollte ein Erhalt dieser Potentialbäume aus zwingenden baulichen Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht Möglich sein, wird empfohlen, mit der Maßnahme <i>CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> einen vorgezogenen Ersatz mit Fledermaushöhlen (z.B. Typ Schwegler Universalhöhle 1FFH) zu schaffen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
|-------------------------------------|----------------------|-------------------|-------------|---|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | besonders geschützt | * | Deutschland | <input checked="" type="checkbox"/> | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt | - | Berlin | | unzureichend/ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH- Anhang IV Art | - | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| | Europäische Vogelart | | | | |

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

Nachweise im Eingriffsraum

| | | | | | |
|---|------------------------|---|--------------|---|--------------------|
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
|---|------------------------|---|--------------|---|--------------------|

Nachweise im Wirkraum

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------------------------|--------------|---|--------------------|
| - | nachgewiesen, Quartier | <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
|---|------------------------|-------------------------------------|--------------|---|--------------------|

Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mückenfledermaus besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Zu den Winterquartieren der Mückenfledermaus ist bisher noch nicht viel bekannt. Die bisher gefundenen Winterquartiere zeigen jedoch, dass die Art in kälteabgeschirmten Spaltenquartieren hinter Hausfassaden oder in Gebäuden ihre Quartiere bezieht. Außerdem überwintert ein Teil der Tiere auch in den Sommer-/Wochenstubenquartieren. Häufig ist die Mückenfledermaus sogar im Winter in Fledermauskästen anzutreffen. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt. In flussnahen Lebensräumen mit stufenreichen Uferstrandstreifen, sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor. Dabei nutzt sie die Flussauen nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet (häufig Männchen- und Paarungsquartiere).

Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024)

Die Art wurde bei der Arterfassung 2016, 2024 und 2025 im Vorhabensraum bei Jagdflügen nachgewiesen. Winter-, Sommer und/oder Wochenstubenquartiere im Eingriffs- oder Wirkraum konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Zwerg- und Mückenfledermäuse wurden beim Ausflug aus der Einfamilienhaussiedlung beobachtet. Der Eingriffsraum stellt daher nur ein Potentialstandort dar.

Allgemeine Beschreibung der Potentialstandorte im Vorhabensraum für Fledermäuse:

- Der ältere Gehölzbestand entlang des Blaubeerweges weist mehrere Quartiermöglichkeiten in Form von Ast- und Baumhöhlen sowie Spalten auf. Insbesondere der stehende Totholzbestand im Norden weist mehrere Spechthöhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.
- Die Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche bieten nur ein geringes Quartierpotenzial, da es sich hier meist um junge Bäume handelt, die noch keine Biotopbaumstrukturen aufweisen.

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | |
| <ul style="list-style-type: none"> An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine zusätzliche Kontrolle der Tempohomes ergab zusätzlich einen negativen Befund. Das Containerdorf wurde zwischenzeitlich beräumt. Die Ausflugskontrolle lieferte keinen Hinweis auf eine Besiedlung der Spechthöhlen und Spalten von Fledermäusen. Entlang der Baumreihen des Blaubeerwegs. Es wurden jedoch Fledermäuse gesichtet, die diese Allee vermutlich als Wanderungskorridor zu ihren Nahrungsgebieten nutzen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit ist nur bei einer Beräumung von besetzten Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren zu erwarten..</p> <p>Mit den Maßnahmen <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird verhindert, dass Individuen der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit in ihren Sommerquartieren versehentlich getötet werden. Sollten einzelne Individuen entgegen der Erwartungen Höhlungen im Eingriffsraum als Winterquartier annehmen, wird das Risiko der Tötung durch die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> wirksam verhindert.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V4 | Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubeentwicklung während der Bautätigkeit und nach Errichtung des Wohngebiets ergeben.</p> <p>Eine erhebliche Störung der Art ist durch das Vorhaben allgemein nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme nicht in räumlicher Nähe zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten stattfindet und eine Wanderung weiterhin möglich ist. Mit der Maßnahme <i>V8: ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum</i> wird die anlagebedingte Emission von Licht auf das Notwendige reduziert.</p> <p>Insgesamt ist der Verbotstatbestand der „Störung“ durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V8 | Ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben.</p> <p>Potentialstandorte stellen insbesondere der stehende Totholzbestände mit mehreren Spechthöhlen dar. Mit der Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> werden auch diese Potentialstandorte geschont. Sollte ein Erhalt dieser Potentialbäume aus zwingenden baulichen Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht Möglich sein, wird empfohlen, mit der Maßnahme <i>CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> einen vorgezogenen Ersatz mit Kleinfledermaushöhlen (z.B. Kleinfledermaushöhle 3FN Firma Schwegler oder vergleichbar) zu schaffen.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|------------------------|
| Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| x | besonders geschützt | G | Deutschland | | günstig |
| x | streng geschützt | 3 | Berlin | x | unzureichend/ungünstig |
| x | FFH- Anhang IV Art | 3 | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | x | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar auch Holzstapel. Zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren unternimmt sie weite Wanderungen. Dabei fliegt sie Strecken von mehreren hundert bis weit über 1.000 Kilometer. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen.</p> <p>Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024)</p> <p>Die Art wurde bei der Arterfassung 2016, 2024 und 2025 im Vorhabensraum bei Jagdflügen nachgewiesen. Winter-, Sommer und/oder Wochenstubenquartiere im Eingriffs- oder Wirkraum konnten dabei nicht festgestellt werden.</p> <p>Allgemeine Beschreibung der Potentialstandorte im Vorhabensraum für Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ältere Gehölzbestand entlang des Blaubeerweges weist mehrere Quartiermöglichkeiten in Form von Ast- und Baumhöhlen sowie Spalten auf. Insbesondere der stehende Totholzbestand im Norden weist mehrere Spechthöhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. • Die Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche bieten nur ein geringes Quartierpotenzial, da es sich hier meist um junge Bäume handelt, die noch keine Biotopbaumstrukturen aufweisen. • An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine zusätzliche Kontrolle der Tempohomes ergab zusätzlich einen negativen Befund. Das Containerdorf wurde zwischenzeitlich beräumt. • Die Ausflugskontrolle lieferte keinen Hinweis auf eine Besiedlung der Spechthöhlen und Spalten von Fledermäusen. Entlang der Baumreihen des Blaubeerwegs. Es wurden jedoch Fledermäuse gesichtet, die diese Allee vermutlich als Wanderungskorridor zu ihren Nahrungsgebieten nutzen. | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit ist nur bei einer Beräumung von besetzten Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren zu erwarten..</p> <p>Mit den Maßnahmen <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird verhindert, dass Individuen der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit in ihren Sommerquartieren versehentlich getötet werden. Sollten einzelne Individuen entgegen der Erwartungen Höhlungen im Eingriffsraum als Winterquartier annehmen, wird das Risiko der Tötung durch die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> wirksam verhindert.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V4 | Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen |
| <input type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bautätigkeit und nach Errichtung des Wohngebiets ergeben.</p> <p>Eine erhebliche Störung der Art ist durch das Vorhaben allgemein nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme nicht in räumlicher Nähe zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten stattfindet und eine Wanderung weiterhin möglich ist. Mit der Maßnahme <i>V8: ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum</i> wird die anlagebedingte Emission von Licht auf das Notwendige reduziert.</p> <p>Insgesamt ist der Verbotstatbestand der „Störung“ durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V8 | Ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum |
| <input type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben.</p> | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> | |
| Potentialstandorte stellen insbesondere der stehende Totholzbestände mit mehreren Spechthöhlen dar. Mit der Maßnahme V3: <i>Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> werden auch diese Potentialstandorte geschont. Sollte ein Erhalt dieser Potentialbäume aus zwingenden baulichen Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht Möglich sein, wird empfohlen, mit der Maßnahme CEF1: <i>Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> einen vorgezogenen Ersatz mit Kleinfledermaushöhlen (z.B. Kleinfledermaushöhle 3FN Firma Schwegler oder vergleichbar) zu schaffen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| <input type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------------------------|--------------|---|------------------------|
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | besonders geschützt | * | Deutschland | | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt | 3 | Berlin | | unzureichend/ungünstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH- Anhang IV Art | 4 | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | - | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Die Zwergfledermaus gehört zu den kleinsten Fledermausarten in Deutschland. Die Art gilt als anpassungsfähig und nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen. Wochenstubenquartiere findet man zumeist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden. Die deutschlandweit größte bekannte Ansammlung an Zwergfledermäusen ist jeden Sommer am Marburger Landgrafenschloss zu beobachten. Von Juni bis September kommen bis zu 30.000 Tiere zur Inspektion des Winterquartiers. Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten.</p> <p>Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld (Meschede & Heller 2000, Ohlendorf 1983, Tress 1994). Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd (Godmann 1996, Haffner & Stutz 1985, Racey & Swift 1985). Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche (Racey & Swift 1985, Simon et al. 2004, Stutz & Haffner 1985, Warren et al. 2000).</p> <p>Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024)</p> <p>Die Art wurde bei der Arterfassung 2016, 2024 und 2025 im Vorhabensraum bei Jagdflügen nachgewiesen. Winter-, Sommer und/oder Wochenstubenquartiere im Eingriffs- oder Wirkraum konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Zwerg- und Mückenfledermäuse wurden beim Ausflug aus der Einfamilienhaussiedlung beobachtet. Der Eingriffsraum stellt daher nur ein Potentialstandort dar.</p> <p>Allgemeine Beschreibung der Potentialstandorte im Vorhabensraum für Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ältere Gehölzbestand entlang des Blaubeerweges weist mehrere Quartiermöglichkeiten in Form von Ast- und Baumhöhlen sowie Spalten auf. Insbesondere der stehende Totholzbestand im Norden weist mehrere Spechthöhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | |
| <ul style="list-style-type: none"> Die Gehölzbestände der naturnahen Grünfläche bieten nur ein geringes Quartierpotenzial, da es sich hier meist um junge Bäume handelt, die noch keine Biotopbaumstrukturen aufweisen. An den Unterkünften des Container-Dorfs wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine zusätzliche Kontrolle der Tempohomes ergab zusätzlich einen negativen Befund. Das Containerdorf wurde zwischenzeitlich beräumt. Die Ausflugskontrolle lieferte keinen Hinweis auf eine Besiedlung der Spechthöhlen und Spalten von Fledermäusen. Entlang der Baumreihen des Blaubeerwegs. Es wurden jedoch Fledermäuse gesichtet, die diese Allee vermutlich als Wanderungskorridor zu ihren Nahrungsgebieten nutzen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art durch die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit ist nur bei einer Beräumung von besetzten Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren zu erwarten..</p> <p>Mit den Maßnahmen <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird verhindert, dass Individuen der Fledermause während ihrer Aktivitätszeit in ihren Sommerquartieren versehentlich getötet werden. Sollten einzelne Individuen entgegen der Erwartungen Höhlungen im Eingriffsraum als Winterquartier annehmen, wird das Risiko der Tötung durch die Maßnahme <i>V4: Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen</i> wirksam verhindert.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V4 | Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartierstrukturen |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterung und Staubentwicklung während der Bautätigkeit und nach Errichtung des Wohngebiets ergeben.</p> <p>Eine erhebliche Störung der Art ist durch das Vorhaben allgemein nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme nicht in räumlicher Nähe zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsstätten stattfindet und eine Wanderung weiterhin möglich ist. Mit der Maßnahme <i>V8: ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum</i> wird die anlagebedingte Emission von Licht auf das Notwendige reduziert.</p> <p>Insgesamt ist der Verbotstatbestand der „Störung“ durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V8 | Ökologisch angepasste Beleuchtung im öffentlichen Raum |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|---|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Winter-, Sommer- und/oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme von bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben.</p> <p>Potentialstandorte stellen insbesondere der stehende Totholzbestände mit mehreren Spechthöhlen dar. Mit der Maßnahme <i>V3: Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg</i> werden auch diese Potentialstandorte geschont. Sollte ein Erhalt dieser Potentialbäume aus zwingenden baulichen Gründe (etwa Standorte oder Wendekreise von Baukränen) oder Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich sein, wird empfohlen, mit der Maßnahme <i>CEF1: Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung</i> einen vorgezogenen Ersatz mit Kleinfledermaushöhlen (z.B. Kleinfledermaushöhle 3FN Firma Schwegler oder vergleichbar) zu schaffen.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V3 | Schutz der Baumreihe und Vegetationsstrukturen am Blaubeerweg |
| CEF1 | Anbringung von Höhlenbrüter – Nistkästen und Fledermauskästen an Bäumen in der Umgebung |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| Textliche Kurzbeschreibung: | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.09 Reptilien

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|---|----------------------|
| Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (nur bei FFH-Arten in FFH-Gebieten) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | besonders geschützt | V | Deutschland | | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt | V | Berlin | <input checked="" type="checkbox"/> | unzureichend/günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH- Anhang IV Art | 3 | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraumraum | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen, Quartier | | nachgewiesen | | potenziell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Die Zauneidechse ist eine in Berlin häufige Art, deren lang- und kurzfristiger Trend jedoch abnehmende Tendenzen zeigt. (KÜHNEL et.AI. 2017). Die Art ist eine sehr wärmebedürftige Art. Sie bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene, sonnenexponierte Trockenbiotop. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen oder Brachflächen. In Berlin spielen Freiflächen auf Bahnanlagen eine große Rolle. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, die die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Weiterhin muss ein Zauneidechsenhabitat trockene Winterquartiere und für die tägliche Aktivität Möglichkeiten zur Thermoregulation (Sonnplätze), Beutetiere (vorw. Insekten und Spinnentiere) und Deckung bietende Bereiche aufweisen. Verbreitungskerngebiete der Zauneidechse liegen auf Bahnflächen im gesamten Stadtgebiet. Im Bereich der städtischen Bebauung liegen 75% aller besetzten Raster auf Bahnstrecken. Ein weiterer Siedlungsschwerpunkt sind die Waldgebiete, besonders der Grunewald. Potenzialflächen sind trockene Ruderalflächen mit hoher Strukturvielfalt, wie Bahndämme, Straßen-, Weg- und Grabenränder mit extensiver Unterhaltung, außerdem Waldsäume und Trockenflächen in Grünanlagen mit ausreichender Strukturvielfalt.</p> <p>Die Zauneidechse wurde im Eingriffsraum in der Kartierung 2024 erstmals nachgewiesen. Im Eingriffsraum in räumlicher Nähe zur Containerunterkunft wurden drei Exemplare der Zauneidechse, davon ein Weibchen (am Blühstreifen) und zwei Jungtiere an bzw. auf der Fläche der Container-Unterkunft nachgewiesen. Die dreieckige Wiesenfläche auf dem Gelände im Norden der Container-Unterkunft stellt das Zentrum der beginnenden Besiedlung durch die Zauneidechse im UG dar. Weiterhin erstreckt sich der von Zauneidechsen genutzte Teil des Eingriffsraums auf die angrenzenden Flächen und den Blühstreifen entlang der Buswendeschleife. Erst durch den Bau der Container-Unterkunft im Jahr 2016 und damit der Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung konnte sich eine strukturreiche Wiesenfläche entwickeln, die von Zauneidechsen als Lebensraum genutzt werden kann. Die artenreichen Wiesenbestände bieten den Zauneidechsen ausreichend Nahrung, allerdings fehlt es im Hauptlebensraum an besonderen Habitatstrukturen wie Totholzhaufen oder Steine. Durch den kurzen Nutzungszeitraum (Entwicklung der Zauneidechsenpopulation in den letzten 5 - 10 Jahren) und aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen ist im UG nur eine kleine Population an Zauneidechsen zu erwarten. Die festgestellten Jungtiere belegen die erfolgreiche Reproduktion der Zauneidechse im Eingriffsraum. Im Jahr 2025 konnten 2 Zauneidechsen im Eingriffsraum nachgewiesen werden.</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> | |
| <p>Aufgrund der Kartiererergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Fläche mit Zauneidechsennachweisen im 1. TP um den bevorzugten Aufenthaltsbereich der Tiere handelt, hier Bestandshabitat genannt. Natur & Text 2025, Kap. 9.2.1 Die restlichen, schmalen langgestreckten Flächen können von Zauneidechse als Migrationskorridore genutzt werden, sie weisen aber keine Strukturen auf, die für eine dauerhafte Besiedlung geeignet sind.</p> <p>Die Zauneidechse ist Zielart des Berliner Biotopverbunds. Eine potenzielle Verbindungsfläche für die Zielart des Biotopverbunds befindet sich gemäß der LaPro Zielartenverbreitung entlang der Blankenfelder Chaussee (Geoportal Berlin, 2011).</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art kann allgemein durch die Freimachung des Baufelds, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit im Eingriffsraum erfolgen. Zur Verhinderung des Tötungstatbestands sind daher verschiedene Artenschutzmaßnahmen notwendig. Mit der Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird verhindert, dass die Individuen der Art während Ihrer Aktivitätszeit versehentlich getötet werden. Maßgeblich ist jedoch das Abfangen und Umsiedeln der Art vor Baubeginn. Dazu wird mit der Maßnahme <i>V11: Stellung eines Reptilienschutzzaunes</i> die lokale Population isoliert und im Rahmen der Maßnahme <i>V12: Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen</i> aus dem Eingriffsbereich entnommen. Mit der Maßnahme <i>V5: Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen</i> wird verhindert, dass weitere Tiere in den Eingriffsbereich einwandern. <i>Mit der Maßnahme V6: Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore</i> wird verhindert, dass die eingezäunte Baufläche eine Ausbreitungsbarriere darstellt und für einzelne Individuen zur Falle durch Isolation wird und die Migrationskorridore der Art erhalten bleiben.</p> <p>Die Ansiedlung der abgefangenen Zauneidechsen erfolgt in ein neu zu gestaltendes Habitat in rd. 400 m Entfernung im Rahmen der CEF2: Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats.</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse werden im Hauptdokument in Kap. 6.2 detailliert beschrieben. Werden die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt kann der Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung wirksam vermieden werden.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1: | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |
| V5: | Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen |
| V6: | Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore |
| V11: | Stellung eines Reptilienschutzzaunes |
| V12: | Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen |
| CEF2: | Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> | |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterungen und Staubentwicklung bei den Arbeiten zur Freimachung des Baufelds, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit im Eingriffsraum für die Individuen außerhalb des direkten Eingriffsraums ergeben.</p> <p>Außerhalb des Eingriffsraum ist kein Vorkommen der Zauneidechse bekannt, Der Tatbestand der Störung ist damit sicher nicht maßgeblich.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren. Auf Grundlage der bestehenden Untersuchungen ist von einer kleinen und isolierten Population im Eingriffsraum auszugehen.</p> <p>Die Ansiedlung der abgefangenen Zauneidechsen erfolgt in ein neu zu gestaltendes Habitat in rd. 400 m Entfernung im Rahmen der CEF2: Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats. Die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse werden im Hauptdokument in Kap. 6.2 detailliert beschrieben. Mit der Maßnahme wird die dauerhafte Sicherung des Erhaltungszustandes der Population ermöglicht.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| CEF2 | Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| - | |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |

ANLAGE 03.10 Amphibien

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|--------------|-----------------------------------|----------------------|
| Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> | | | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| Schutzstatus | | Rote Liste Status | | Erhaltungszustand (bei FFH-Arten) | |
| x | besonders geschützt | 3 | Deutschland | | günstig |
| x | streng geschützt | 3 | Berlin | x | unzureichend/günstig |
| x | FFH- Anhang IV Art | 3 | Brandenburg | | schlecht / ungünstig |
| | Europäische Vogelart | | | | |
| 2. Charakterisierung und Vorkommen der Art | | | | | |
| Nachweise im Eingriffsraumraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | x | potentiell möglich |
| Nachweise im Wirkraum | | | | | |
| - | nachgewiesen, Quartier | - | nachgewiesen | x | potentiell möglich |
| Beschreibung der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| <p>Die Knoblauchkröte ist Zielart des Berliner Biotopverbunds. Eine potenzielle Verbindungsfläche für die Zielart des Biotopverbunds befindet sich gemäß der LaPro Zielartenverbreitung entlang der Blankenfelder Chaussee (Geoportal Berlin, 2011).</p> <p>Die Knoblauchkröte ist ein typischer Kulturfolger und besiedelt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete im Tiefland, kann aber auch im direkten Umfeld des Menschen auftreten (z.B. städtische Brachflächen, Gärten oder Abbaugelände). Sie gilt bundesweit als „gefährdet“, v.a. durch Verlust geeigneter Laichgewässer.</p> <p>Die idealen Lebensstätten der Knoblauchkröte sind die offenen Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen. Ihr Vorkommen liegt vorwiegend in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Gebieten, Heidegebieten und Sandgruben. Aber auch auf schweren Lehmböden sowie in lichten Kiefern-Wäldern ist sie anzutreffen (Nöllert 1990, Nöllert & Günther 1996).</p> <p>Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht – vorausgesetzt, sie sind ausreichend besonnt. Wichtig ist auch ein ausgeprägter Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Weiterhin werden, wenn vorhanden, nährstoffreiche Gewässer bevorzugt. Als Larvalgewässer dienen beispielsweise Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen.</p> <p>Am Tage gräbt sich die Knoblauchkröte im Boden in einer Tiefe von 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke. Den Winter verbringen die Tiere tief eingegraben im Boden. Eingrabetiefen von bis zu 60 cm wurden nachgewiesen.</p> <p>Je nach Witterung verlassen die Knoblauchkröten bereits Anfang, meist aber Ende März bis Anfang April ihre Winterquartiere, also in einem Zeitraum, in dem die Frühjahrspflanzung auf den Äckern und die Pflege des Grünlands durchgeführt werden. Etwa ab Mitte April beginnen die Männchen am Laichgewässer mit dem Paarungsverhalten. Insgesamt erstreckt sich die Laichperiode bis Ende Mai. Aus einigen Gebieten ist bekannt, dass Knoblauchkröten eine zweite Laichperiode</p> | | | | | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art

Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*

(Nebenlaichphase) zwischen Juni und August aufweisen (Nöllert 1990). Die Winterruhe beginnt bei den Kröten bereits im Zeitraum Ende September bis Mitte Oktober und somit vergleichsweise früh

Da sich sowohl die Larvalgewässer als auch die Sommerlebensstätten und Winterquartiere zum großen Teil in ackerbaulich genutzten Flächen befinden, sind Knoblauchkröten das ganze Jahr über von den Arbeiten auf den Feldern (Feldbestellung, Düngung, Spritzmitteleinsatz, Ernte etc.) betroffen.

Alle Angaben: BfN Artenportraits (BfN 2024)

Wie in Kap. 4-1 dargestellt, gibt es keinen Nachweis der Art im Eingriffs- und Wirkraum. Der Krugpfuhl als nachgewiesenes Reproduktionsgewässer liegt in 400 - 500 m Distanz zum Vorhabenraum. Von Seiten der Stiftung Naturschutz Berlin wurde in den Jahren 2016 -2025 ein durchgehender Besatz des Krugpfuhls mit der Art Knoblauchkröte dokumentiert (SNB 2025). Der Krugpfuhl zeichnete sich einerseits durch ausgedehnte und vegetationsarme Flachwasserbereiche aus, wies aber ebenfalls größere Schilfbestände und vegetationsreiche Areale mit emerser und submerser Vegetation auf. Da das Gewässer von Bäumen bestanden ist, besteht nur eine teilweise Besonnung.

Über die Populationsgröße und die Landlebensräume der Art (terrestrischer Landlebens- und Nahrungsraum, Orte der Winterruhe) liegen keine gesicherten Angaben vor. Die Art gilt aufgrund ihrer versteckten Lebensweise allgemein als schwer nachweisbar.

[...]. Die Ergebnisse der Arterfassungen lassen den Schluss zu, dass das Gewässer zumindest in diesem Jahr nur als Trittstein und nicht als Laichgewässer durch die Knoblauchkröte genutzt wurde. Es ist außerdem von einer kleinen Population dieser Art auszugehen. (NATUR & TEXT 2025, Kap. 8.2.1)

Als potenzieller Landlebensraum für die Knoblauchkröte sind besonders die genannten Kleingärten rund um das Gewässer sowie der Grünstreifen im Südosten des Krugpfuhls herauszuheben. Kleingärten bestehen in den allermeisten Fällen zu einem Teil aus angelegten Bee-ten. Das hier lockere und somit für die Knoblauchkröte grabfähige Bodensubstrat bietet damit geeignete Versteckmöglichkeiten und ebenfalls Orte zum Überwintern. Besonders naturnah angelegte Kleingärten können zusätzlich ein größeres Nahrungsangebot in Form von Wirbellosen bereitstellen und somit einmal mehr geeigneten Landlebens-raum bieten. Der vorhandene Grünstreifen kann ebenfalls als potenzieller Landlebens-raum angesehen werden, den die nachtaktive Knoblauchkröte von menschlichen Störungen relativ unbehelligt als Nahrungshabitat nutzen kann.

Die sich in westlicher Richtung ab ca. 400 Metern Entfernung vom Gewässer befindlichen Ackerflächen im Plangebiet [Eingriffsraum, Anm. der Autoren] sind ebenfalls grundsätzlich als Landlebensraum für die Knoblauchkröte nutzbar. Sie bieten grabfähigen Boden und stellen damit geeignete Tagesverstecke und Überwinterungsmöglichkeiten dar. Dies gilt besonders für die Waldrandbereiche entlang der Blankenfelder Straße sowie den nordwestlich gelegenen mit ruderaler Vegetation bestandenen Graben. Im Vergleich zu den beschriebenen Kleingartenanlagen und Grünflächen kann jedoch von einem geringeren Lebensraumpotential auf den Ackerflächen ausgegangen werden. Die Flächen sind durch eine intensive Nutzung geprägt, die wiederum ein geringeres Nahrungsangebot an Insekten sowie stärkere, menschliche Eingriffe und Störungen für möglicherweise vorkommende Knoblauchkröten zur Folge hat. (NATUR & TEXT 2025, Kap. 8.2.2)

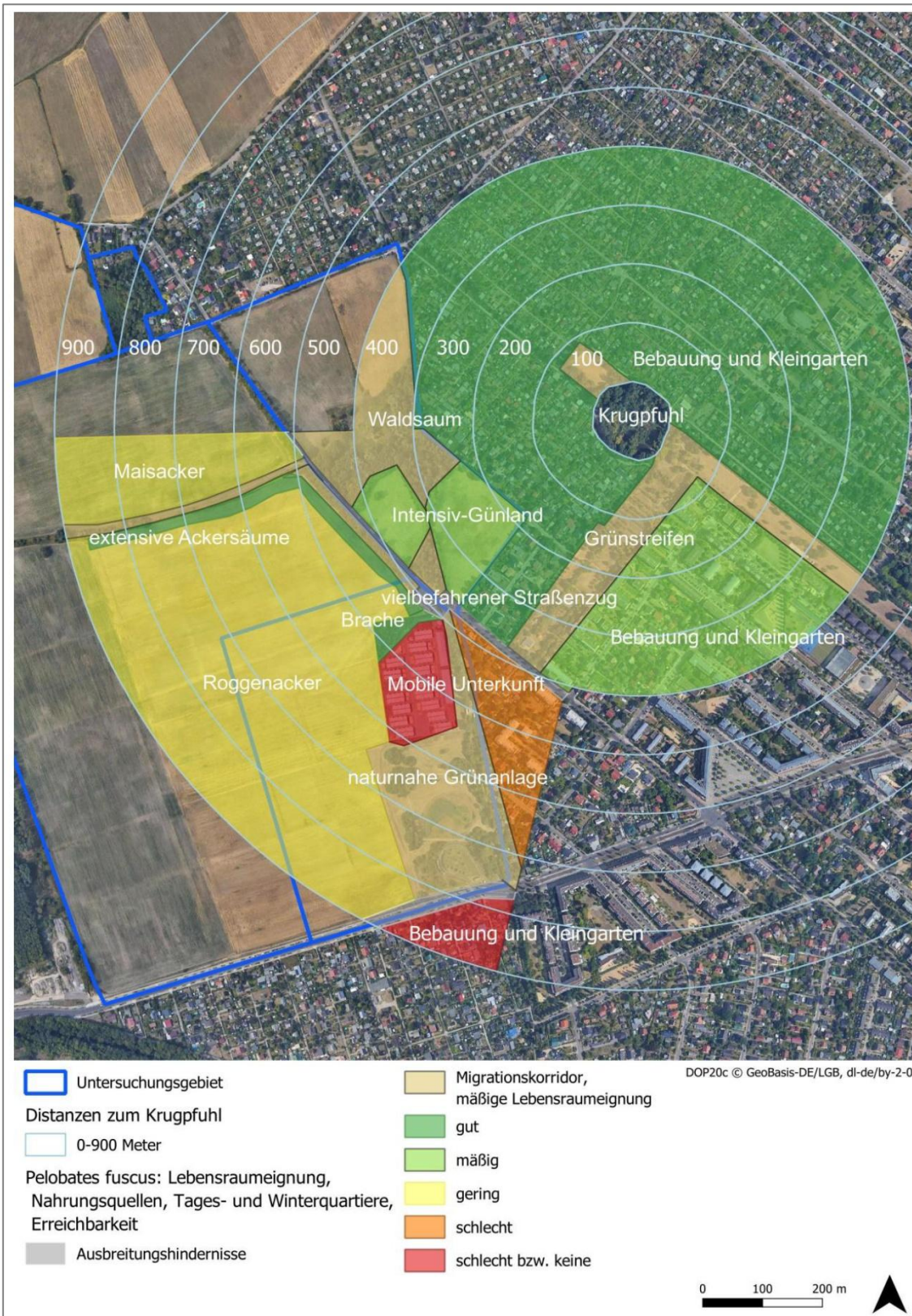
Im Ergebnis der Darstellung sind gute bis mäßige Flächeneignungen vor allem im direkt an den Krugpfuhl angrenzende Kleingärten vorhanden. Diese liegen auch in einer Distanz, die die Art sicher überwinden kann. Diese potenziellen Habitate liegen außerhalb des Eingriffs- und Wirkraums.

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art

Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*

Die Autoren und NATUR & TEXT (2025) kommen bzgl. der Lebensraumeignung der Eingriffsfläche zu folgendem Ergebnis. Die Folgende Abbildung zeigt die Einschätzung der Lebensraumeignung für die Knoblauchkröte im und im Umfeld des Vorhabenraums:



Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

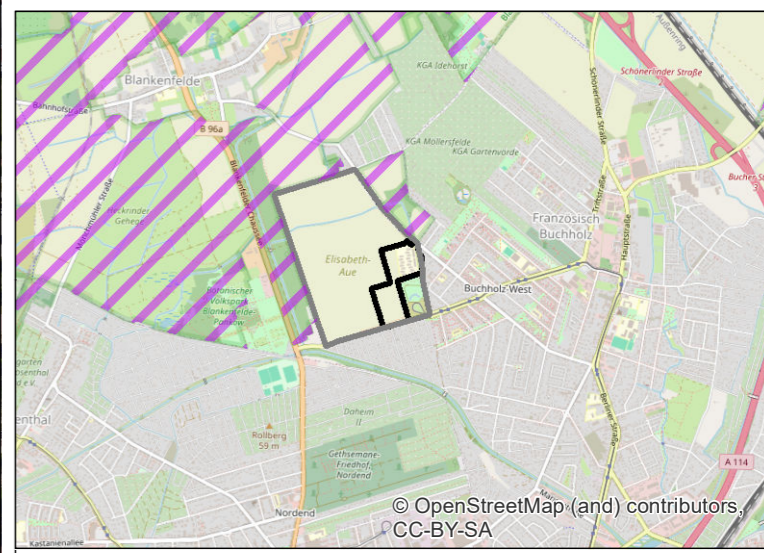
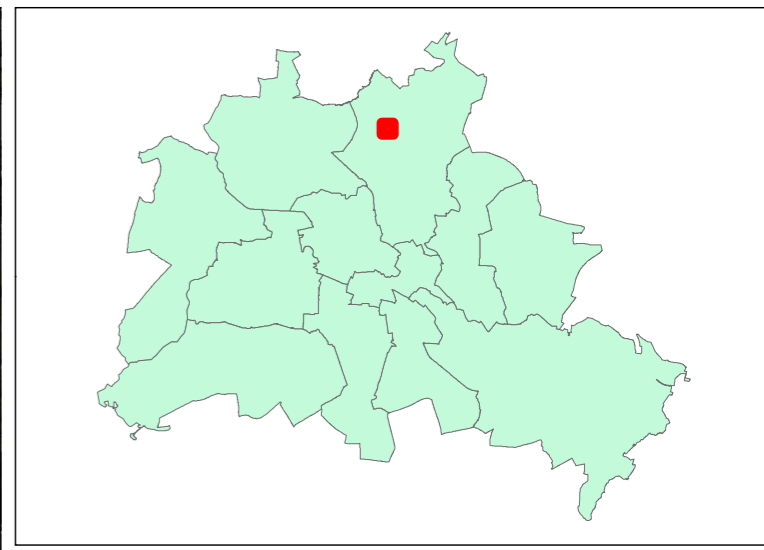
| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> | |
| <ul style="list-style-type: none"> • in der dreieckigen Zauneidechsen-Habitatfläche und in dem extensiven Ackerrandstreifen an der mobilen Unterkunft sind gute Lebensraumeignungen vorhanden; diese sind jedoch aufgrund der größeren Entfernung, der hier anzunehmenden geringen Populationsgröße der Art und der Straße als Migrationshindernis aktuell nicht zu den bevorzugten Sommerhabitaten zu zählen. • Eine geringe Lebensraumeignung haben die Ackerstandorte, die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen. Letztere bieten zwar Nahrungsangebot und grabbaren Boden, jedoch können hier auch hohe Mortalitätsverluste durch Ernte, Pflug und Egge angenommen werden. | |
| Aufgrund der | |
| <ul style="list-style-type: none"> • anzunehmend kleinen Population der Knoblauchkröte, • einer Migrationsdistanz am oberen Ende der möglichen Entfernungen bei gleichzeitig hoher Anzahl an Migrationshindernissen und • nur mäßigen Lebensraumeignung der Ackerstandorte mit hohem Mortalität Risiko | |
| <p>ist hier in den letzten Jahren höchstens von einzelnen, subadulten und adulten Exemplaren im Eingriffsraum auszugehen. Diese haben aufgrund der Straßenführung und der landwirtschaftlichen Bearbeitung (Feldbestellung, Düngung, Spritzmitteleinsatz, Ernte etc.) ein hohes individuelles Mortalitätsrisiko. Für 2025 verliert der Eingriffsraum noch weiter aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen im Krugpfuhl an Wahrscheinlichkeit.</p> <p>[...] [Es] kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. subadulte, noch nicht geschlechtsreife Individuen in diesem Bereich vorkommen und damit eine Nutzung als Landlebensraum vorliegt. NATUR & TEXT 2025</p> | |
| 3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BNatSchG) | |
| <p>Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Art kann allgemein durch die Freimachung des Baufelds, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit im Eingriffsraum erfolgen. Mit der Maßnahme <i>V1: Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</i> wird verhindert, dass die Individuen der Art während Ihrer Aktivitätszeit versehentlich getötet werden. Mit der Maßnahme <i>V5: Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen</i> wird sichergestellt, dass Individuen der Art das Baufeld nicht zwischenzeitlich besiedeln und durch die Bautätigkeit zu Schaden kommen. Das Baufeld, welches größtenteils aus Ackerfläche besteht, stellt keinen gut geeigneten Standort für die Winterruhe der Amphibienart dar. Eingegrabene Tiere in Winterruhe innerhalb des Eingriffsraums sind daher nicht wahrscheinlich. Sollte in Randbereichen der Ackerfläche ein Winterquartier innerhalb des Eingriffsraums liegen, so ist die Mortalitätsgefahr für Individuen der Art nicht signifikant erhöht.</p> <p>Mit der Maßnahme <i>V6: Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore</i> werden sichere Migrationswege für die Art gesichert, so dass die Art weiterhin ausbreitungsfähig ist und zwischen Sommer- und Winterlebensräumen und Laichgewässern wandern kann, ohne einer erhöhten Mortalitätsgefahr ausgesetzt zu sein.</p> <p>Zusammengefasst besteht für die Art kein erhöhtes Risiko des Fangs, der Verletzung oder der Tötung durch das Vorhaben, das über das normale Mortalitätsrisiko der Art signifikant hinaus geht. .</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V1 | Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|--|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> | |
| V6 | Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore |
| V5 | Bauzeitliche Einzäunung des Baufelds, Ausstieghilfen |
| V11 | Ökologische Baubegleitung |
| V12 | Stellung eines Reptilienschutzzaunes |
| V14 | Ökologische Baubegleitung für die Art Zauneidechse |
| Die Maßnahmen für die Art Knoblauchkröte werden in Kap. 6, insbesondere Kap. 6.4.2 des Haupttextes detailliert dargestellt. | |
| | Tötungstatbestand besteht |
| x | Tötungstatbestand besteht nicht |
| 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>Eine bau- und oder betriebsbedingte Störung der Art kann sich theoretisch durch die Emission von Lärm, visuellen Reizen, Erschütterungen und Staubentwicklung bei den Arbeiten zur Freimachung des Baufelds, die Baustelleneinrichtung und die Aufnahme der Bautätigkeit im Eingriffsraum für die Individuen außerhalb des direkten Eingriffsraums ergeben.</p> <p>Eine erhebliche Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der Art zu beeinträchtigen, ist vor dem Hintergrund der fehlenden Nachweise der Art im Wirkraum nicht abzusehen.</p> | |
| - | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| | Störungstatbestand besteht |
| x | Störungstatbestand besteht nicht |
| 3.3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>Durch die Flächeninanspruchnahme des B-Plans 3-89 gehen keine bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Mit der Maßnahme V6: <i>Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore</i> werden Migrationswege für die Art gesichert, so dass die Art weiterhin ausbreitungsfähig ist und zwischen Sommer- und Winterlebensräumen und Laichgewässern wandern kann.</p> | |
| x | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: |
| V6 | Bauzeitlicher Erhalt und Pflege von Blühstreifen, Migrationskorridore |
| CEF2 | Herstellung eines Zauneidechsenersatzhabitats |
| CEF3 | Herstellung von Habitaten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen / Verdichtung von Habitatflächen durch Nutzungsumstellung |
| Die Maßnahmen für die Art Knoblauchkröte werden in Kap. 6, insbesondere Kap. 6.4.2 des Haupttextes detailliert dargestellt | |
| | Schädigungstatbestand besteht |
| x | Schädigungstatbestand besteht nicht |
| 3.4 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |

Anlage 3: Prüfung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | |
| Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein, Prüfung endet hiermit |
| <input type="checkbox"/> | ja, vgl. Pkt. 4 |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) (Die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Überprüfung zumutbarer Alternativen erfolgen in Kapitel 8.1 bzw. 8.2 des Artenschutzfachbeitrages) | |
| Erhaltungszustand der Art | |
| | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausnahmevoraussetzungen sind nicht erfüllt |



| | |
|--|---|
| Eingriffsraum - Grenze des B-Plans 3-89 - 1. TP Elisabethaue (Stand 02/2025) | Nachweise Avifauna 2024 (UBB) |
| Anlagebedingter Wirkraum (basierend auf 150 m Fluchtdistanz Feldlerche) | Brutvögel |
| Baubedingter Wirkraum (basierend auf Lärmausbreitung anzunehmender Emissionsquellen) | Nachweise Avifauna 2025 (N&T) |
| Schutzgebiete Berlin | Brutvögel |
| Untersuchungsgebiet | Nachweise Reptilien 2024 (UBB) |
| Entwicklungsfäche Elisabeth Aue | Nachweise Reptilien 2024 (UBB) |
| | Nachweis Säugetiere (UBB 2024) |
| | Nachweis Fledermäuse |
| | Hinweis: Weitere Artnachweise (hier nicht dargestellt) in |
| | - SNB 2025 (Amphibien) |
| | - N&T 2025 (Fledermäuse, Reptilien) |
| | - UMLAND 2016 (alle Artengruppen) |

| | | | |
|------|---|----|------------|
| Ind. | Einbindung Zwischenergebnisse Arterfassung N&T 14.07.2025 | FT | 24.07.2025 |
|------|---|----|------------|

Neues Stadtquartier Elisabeth-Aue in Berlin-Pankow
B-Plangebiet 3-89 (1. TP)

| | | |
|---|--|-------------------|
| Ausgewählte Artnachweise und Wirkräume | | Bearbeitung: FT |
| | | Kartographie: FT |
| Auftraggeber | Entwicklungsgesellschaft Elisabeth-Aue GmbH | Maßstab: 1:3.000 |
| | | Blattformat: A3 |
| | | Grundlage: Ortho |
| Auftragnehmer | Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH Kantstraße 34, 10625 Berlin | Datum: 06.01.2026 |
| | | Blatt/Anlage: 01 |